



σ. i. 810 (1-39).

Das
 neuerrichtete
GYMNASIUM
 und
PAEDAGOGIUM
 in
 der Königl. Dänischen Stadt
Altona,

nach der allgemeinen Einrichtung desselben
 fürzlich entworfen,
 und auf Befehl zum Druck befördert.

ALTONA,
 gedruckt bey Heinrich Christian Hülle, Königl.
 privilegirten Buchdrucker.



[1740]

II
 2



1802
unverändert
GYMNASIUM

und
PÄDAGOGIUM

in
der Königl. Preussischen Stadt

Stettin

nach der allseitigen Genehmigung der
Königl. Landesregierung

und auf Befehl des Königs

1802

Erstausgabe
Verlag des Verlegers



Vorrede.

So gering Schul-Anstalten in den Augen vieler Menschen zu seyn pflegen; so hoch werden sie dagegen von allen denen, welche den Werth davon im Zusammenhang zu beurtheilen verstehen, geschätzt. Wohl-ingerichtete Gymnasien und Schulen sind, nach dem Ausspruch der Alten / die Grund-Säulen, und Pflanz-Gärten einer glücklichen Republicque; Mittel, dadurch die Welt kan gebessert; Gottesfurcht und Tugend unter den Menschlichen Geschlecht ausgebreitet werden. Es lieget an der Anordnung dersel-

derselben so viel, daß darin niemals genug kan ge-
 bessert und angeordnet werden. Wil man die Ge-
 schichte der Welt nur in etwas durchgehen / so wird
 man gewahr werden / daß das Verderben ganzer
 Länder gemeiniglich aus dem Mangel guter Schu-
 len / oder aus dem Ueberfluß schlecht bestellter Anstal-
 ten zur Erziehung der Jugend entstanden. Hinge-
 gen hat GOTT die redliche Absicht seiner Diener
 auf den Erdboden / welche sie darauf gerichtet / daß
 die Jugend recht angeführet werde / nie ungesegnet
 gelassen. Man wird finden / daß aus jeder / von
 den vielen Academien / Gymnasien und Schulen /
 damit Teutschland besonders gezieret ist / wenigstens
 einige brave Männer hervorgetreten / welche in dem
 Amt und Stand / darin sie GOTT nachher ge-
 braucht / recht erwünschte Früchte getragen. Und
 es ist zu beklagen / daß man diese Spuhren des
 Göttlichen Segens / damit er die Stiftungen der-
 selben beglückt / nicht fleissiger beobachtet. Die
 Veränderung grosser Reiche und Länder / Erbauung
 berühmter Städte / Ausrüstung zahlreicher Armeen
 und mächtiger Kriegs-Flotten / werden noch für an-
 ständi-

ständige Vorwürfe der Bemühung eines Geschicht=Schreibers gehalten; die Merckwürdigkeiten aber/ so bey Errichtung und Fortsetzung der Schul=Anstalten vorgefallen / scheinen denen meisten viel zu unwerth / als daß ihnen ein Platz in den Geschichts=Büchern könnte eingeräumet werden. Dieses kommt daher / weil man bey Erzählung der Merckwürdigkeiten mehr auf die Sachen selbst / als auf die Folgen derselben / und auf die darunter hervorstrahlenden Spuhren der Göttlichen Vorsehung sein Auge richtet. Denn / wolte man das letztere recht in Er=wegung ziehen / so würde die Historie einer Akademie oder Gymnasii manchmal mit den magern Chroniken vieler Städte und kleiner Länder um den Vorzug streiten. Wie mancher berühmter Mann leitet die Scharfsinnigkeit seines Verstandes / und Redlich=keit seiner Absicht / dadurch seine rühmliche Unternehmungen zum Besten ganzer Reiche unterstützet werden / von dem Ort her / an welchen er in seiner Jugend unterrichtet und erzogen worden. Ja die Heydnischen Geschicht=Schreiber übertreffen uns darin / daß sie bey der Lebens=Beschreibung ihrer

Helden und grossen Männer beständig mit auf ihre Lehren / denen sie in ihrem Jünglings=Alter anvertrauet gewesen / sehen; welches man zu unsern Zeiten fast unter die Stücke zehlen wil / so solchen hohen Personen nicht anständig gnug / und rühmlich geschiennen. (a)

Wir können daher nicht anders / als es zu den nützlichsten Bemühungen zehlen / wenn sich einige fleissige Männer zu unsern Zeiten die Historie der vornehmsten Schulen zu sammeln bemühet. Wie dunckel es aber in diesem Stücke der Geschichte aussähe / und wie grosser Mangel an erforderlichen Nachrichten angetroffen werde; haben fast alle dieselbe geklaget / so sich solcher Arbeit unterzogen. Zwar findet man noch wol / das Leben eines oder des andern berühmten Schul=Lehrers auch in den Tage=Büchern der Gelehrten aufgezeichnet; Die eigentliche Einrichtung aber / besondere Kunst=Griffe /

(a) Plutarchus in Vit. Alex. merceset an: Alexander non minus Aristotelem amavit, quam patrem suum, quippe (ut ipse dicere solitus est) per hunc quidem vivens, per illum autem bene vivens redditus sit.

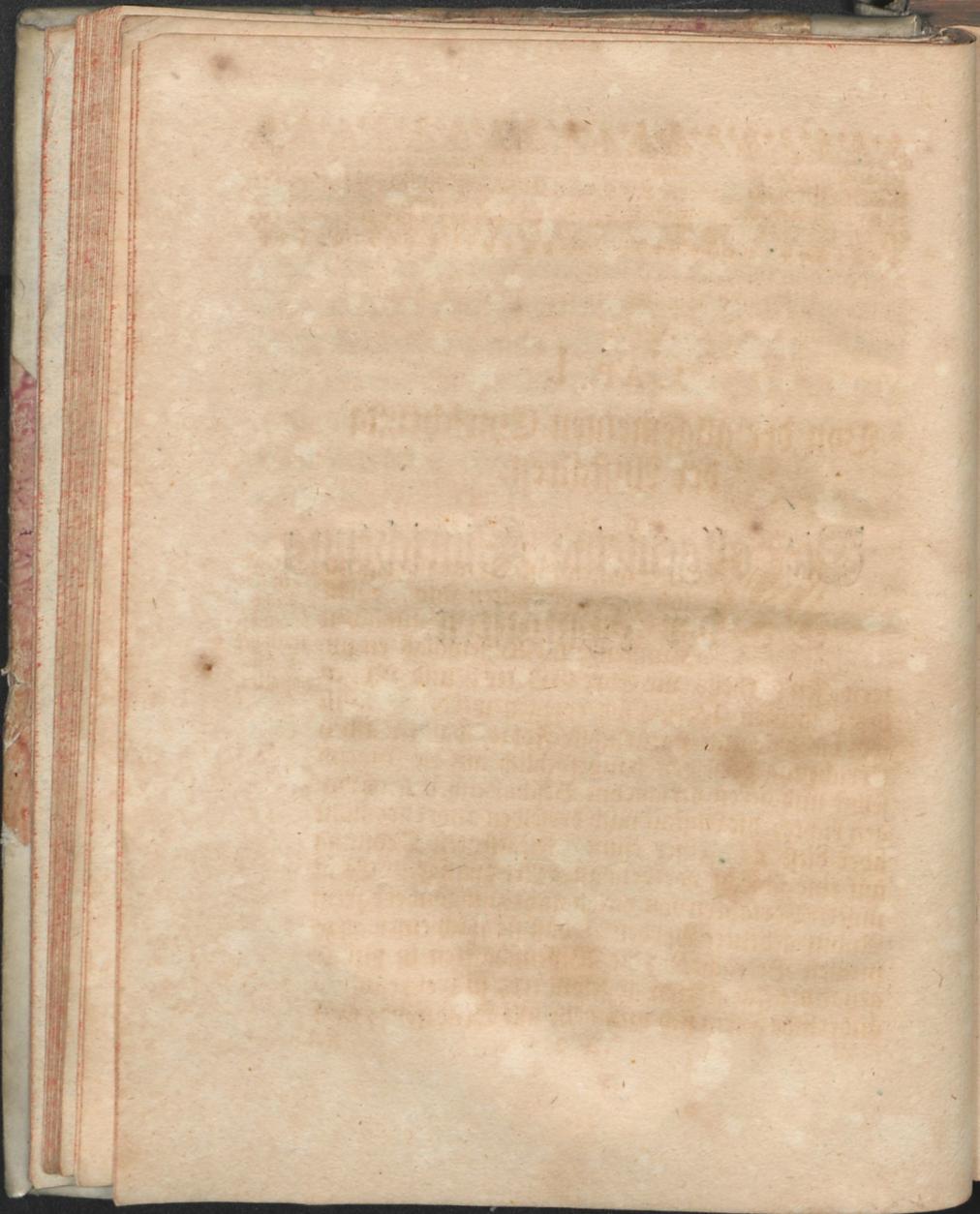
fe / und heylsame Anordnungen / so zur Untertwei-
 fung und Erziehung der Jugend nach Gelegenheit
 jeglichen Ortes zu verschiedener Zeit / und bey un-
 gleichen Umständen in hohen / und niedrigen Schu-
 len gebraucht worden / liegen gröſtentheils unter
 dem Nebel der Verschwiegenheit verborgen. Je-
 dermann gesehet die Verbesserung der Schulen kön-
 ne nur von solchen / welche durch lange Arbeit an
 der Jugend zur nöthigen Erfahrung gelanget / be-
 werckstelliget werden. Gleichwol ist man darin bis-
 her so sehr langsam gewesen / daß man die durch Er-
 fahrung erkannte / und angebrachte Vortheile durch
 Beschreibung der Schul-Anstalten mitgetheilet / und
 zum gemeinen Nutzen angewendet hätte. Die des-
 halben zu besorgende Urtheile solten billig so kräftig
 nicht seyn / dergleichen vortheilhaften Dienst / der
 dadurch dem gemeinen Besten geleistet wird / zu hin-
 dern. Jedoch es ist unserm Zweck nicht gemäß / hie-
 von weitläufftiger und nach Beschaffenheit der Sa-
 che umständlicher zu reden. Wir liefern dem geneig-
 ten Leser hiemit selbst keine Historie / oder vollstän-
 dige Nachricht von einer Schul-Anstalt. Es ist
 uns

uns auch nicht möglich; denn diese erfordert/ daß das Werck/ wovon wir gegenwärtig handeln / bereits viele Jahre in Seegen wäre fortgeföhret / nicht aber allererst angefangen worden. Wir wollen aber solche Bemühung nicht völlig aus den Augen setzen/ sondern vielmehr gleich bey dem Anfang unsers Gymnasii alle vorkommende Merckwürdigkeiten genau in Acht nehmen / und unsern Nachfolgern gute und vollständige Verzeichnisse liefern. Jezo sind wir bloß bemühet / einen allgemeinen und vorläufigen Abriß von der Beschaffenheit und Anordnung des ganzen Werckes zu geben/ in sofern es denen dienen kan/ die davon Nachricht zu haben gewünschet. Gott! gebe seinen Seegen, und lasse die Ehre seines Nahmens auch hiedurch ausgebreitet werden.

Geschrieben zu Altona 1740 den 1. April.



Die allgemeine Einrichtung
der Anstalten.





CAP. I.

Von der allgemeinen Einrichtung der Anstalten.

S. I.

Wenn Schulen und Gymnasia eigent-
lich solche Anstalten sind, darin
die Jugend theils in nützlichen
Künsten, und Wissenschaften un-
terwiesen, theils zur Ehre Gottes, und Nutzen
des gemeinen Wesens soll erzogen werden; so ist
wol die erste und natürlichste Folge, daß man bey
Errichtung derselben hauptsächlich auf die Jugend
selbst und deren verschiedne Beschaffenheit seine Au-
gen richte, die Anstalt nach derselben anordne, nicht
aber diese nach einer einmal festgesetzten Ordnung
auf eine schlecht vortheilhafte Art zwingt. Es ist
unsern Vorfahren von vielen nicht zum sonderbarem
Ruhm gedeutet worden, daß sie nach einer allge-
meinen Betrachtung die Wissenschaften in vier so-
genannte Facultäten abgesondert, in welche unver-
änderliche Form sich nunmehr alle Studirende müs-
sen

Die all-
gemeine
Richt-
schnur ist:
sentslicher
Schul-
Anstalten.

sen einpassen lassen. Die Wissenschaften stehen in einem natürlichem und nothwendigem Zusammenhang; Die Absichten der Studirenden aber, welche sich nach dem veränderlichen Zustand der Welt richten, machen in Betrachtung gemeldten Zusammenhanges bald diese, bald eine andre Ausnahme.

§. 2.

Abwechse-
lung der
Absichten
bey Studi-
renden.

Bei den Griechen und Römern waren die Richter zugleich die größten Weltweisen und Redner. Heutiges Tages aber überläßt man die Beredsamkeit größtentheils denen, die sich der Gottes-Gelahrtheit gewidmet haben. Unsere Vorfahren hatten sich noch nicht die schwere Last, so viel ausländische Sprachen zu erlernen, aufgebürdet; Gleichwol hält man auch die Erlernung der Abendländischen Sprachen zu unsern Zeiten für ein unentbehrliches Stück, darauf ein jeder Studirender wo möglich seine Bemühung zu richten hat. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts brauchte man bey dem Studiren vornemlich die Gedächtniß-Kraft. Collectanea, Excerpta u. s. w. mußten die besten Mittel der Gelehrsamkeit und Beredsamkeit heißen; Jeso wird der Verstand als das vornehmste Vermögen unserer Seele angesehen, und man fordert mit Recht, daß derselbe schon bey der zarten Jugend soll im Nachsinnen geübet, erleuchtet, und geschärffet werden. Diese, und unzählige andere Proben lehren aufs deutlichste, daß sich mit der Zeit der Zustand des gesellschaftlichen Lebens unter den Menschen, und nach

nach demselben die Absichten der Studirenden ändern, und daß endlich nach den letztern nützliche Schul-Anstalten müssen eingerichtet, und von Zeit zu Zeit gebessert werden.

S. 3.

Sollen wir nun überhaupt die gegenwärtige Beschaffenheit der Welt, in so fern sie uns angehet, in Betrachtung ziehen; so kan die Jugend, welche in Schulen unterrichtet, und erzogen werden soll, am füglichsten in drey Ordnungen abgethelet werden. In die niedere, mittlere, und höhere Ordnung. Zu der ersten rechnen wir alle die, so nur in so fern nöthigen Unterricht suchen, damit sie als wahre Christen und gute Bürger entweder bey Handwerckern, oder sonst löblichen Berrichtungen dem gemeinen Wesen brauchbar seyn können. In der mittlern Ordnung stehen die, welche zwar nicht eigentlich die Wissenschaften, und genaue Erkentniß entweder natürlicher und menschlicher, oder übernatürlicher, und Göttlicher Wahrheiten zu ihrem Haupt-Zweck gesetzt haben; jedoch in solchen Stand, und Berrichtung zu treten gedencken, in welchen sie weder der gelehrten oder anderer Sprachen noch auch einige Künste, die Erkentniß der Geschichte, der Sitten-Lehre und anderer Stücke völlig entbehren können. Die dritte Ordnung endlich enthält solche, die eigentlich denen Studien völlig gewidmet sind, und also zubereitet werden sollen, damit sie der Kirche

Heutige Beschaffenheit der Studirenden.

Gottes, und der Republic mit denselbigen erspriessliche Dienste thun können.

S. 4.

Nach der
verschiede-
nen Ab-
sicht wer-
den Stu-
dirende in
3 Classen
abgetheilt.

Die erste Art ist die zahlreichste; und daher liegt nicht wenig daran, daß für selbige Jugend mit rechtem Ernst gesorget werde. Zur zweyten gehöret ebenfals ein grosser Theil, und zwar solcher, welche dem gemeinen Wesen überaus vortheilhafte Dienste thun; Beamte in solchen Bedienungen, dazu eben keine eigentliche Studien erfordert werden, Kauff- und Handels- Leute und dergleichen mehr. Die dritte Abtheilung ist die schwächste, aber in gewisser Absicht die wichtigste, um welcher willen nicht nur die hohen Schulen, und Gymnasia fast allein gestiftet sind, sondern auf welchen auch selbst in niedrigen Schulen die vornehmste Absicht gerichtet wird. Ueberhaupt gehen die öffentlichen Schulen entweder auf die Jugend der ersten, oder der dritten Ordnung. Jene werden teutsche, diese lateinische Schulen genannt; und es scheineth also die mittlere Gattung ganz verabsäumet zu werden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß es überaus schwer, wo nicht unmöglich falle, denenselben bey öffentlichen Anstalten nach ihrer besondern Absicht und Wunsch zu statten zu kommen. Allein es schadet solcher Mangel so sehr nicht, denn es kommet bey derselben Jugend mehr auf Erfahrung und Uebung, als Unterweisung an. Die wenige Erkenntniß aber die solche junge Leute brauchen und entweder in den teutschen Vorbereitungs-

tungs: Schulen nicht hinlänglich, oder in den Lateinischen ihren eigentlichen Zweck nicht gemäß befinden, muß eine besondere Anweisung zum Exempel in Rechen: Ingenieur- Bau: Haushaltungs: Kunst ersehen.

S. 5.

Nach dieser Absicht nun, und verschiedner Beschaffenheit der Jugend sind auch hiesige Anstalten in drey besondere Abtheilungen gewissermaßen unterschieden worden. Sie enthalten

Allgemeine Einrichtung der Anstalten.

- 1.) Eine Vorbereitungs: Schule.
- 2.) Ein Pädagogium.
- 3.) Ein Gymnasium Academicum.

Das Pädagogium und Gymnasium stehen in einer genauen Verknüpfung, wie denn auch die Classen des Pädagogii ebenfalls in dem Haupt-Gebäude wo der Lehr: Saal des Gymnasii ist, gehalten werden. Die Vorbereitungs: Schule aber ist abgesondert, und wird in einem besondern an dem rechten Flügel des Gymnasii liegenden Gebäude gehalten.

S. 6.

Das gesamte Werk, und alle Arbeiter desselben stehen zunächst unter der Aufsicht derer Herrn Gymnasialarchen. Welche vor jeso sind Ihre Hochwolgeb. der würckliche Königl. Etats: Rath von Schomburg, als Präsident der Stadt und Protogymnasialarch. Und Ihre Hoch: Ehrwürden der Königl. Consistorial: Rath Herr Volten als Probst, und Pastor primarius der Evangelisch: Lutheri:

Von denen Gymnasialarchen.

therischen Gemeine hieselbst, und zweyter Gymnasarch. Dieselben suchen das beste des gesammten Werkes auf alle mögliche Art zu befördern. Um deswillen alle zur Aufnahme, und Verbesserung derselben gehörige Vorschläge Ihnen zur beliebigen Beurtheilung müssen vorgetragen, und keine Aenderung ohne von denenselben erhaltene Billigung gemacht werden. Sie wohnen auch wol in Person wenn solches wegen der weitläufigen, und wichtigen Amts-Geschäfte möglich, der wöchentlichen Versammlung derer Herrn Professoren im Gymnasio bey. Und fügen sogleich gegenwärtig denen vorfallenden Berathschlagungen ihren Ausspruch hinzu. Die öffentliche und besondere Vorlesungen, welche alle Jahr in dem Gymnasio durch einen gedruckten Vortzen eröffnet werden, gehen vorher durch ihre Beurtheilung, und es wird hochgedachten Herrn Gymnasarchen alle halbe Jahr durch den Director ein vollständiges Verzeichniß derer bey dem Gymnasio besonders, und Pädagogio studirenden eingehändiget. Die allgemeine Vorschrift aber der Lehrer sowol als auch die Gesetze, welche die Zuhörer zu beobachten haben, sind von Ihro Königl. Majestät selbst allergnädigst genehm gehalten, und bekräftiget worden.

S. 7.

Von den
Professores
Gymnasii.

Seil nun die eigentliche Absicht des Gymnasii auf academische Studia gerichtet ist, damit die denen Wissenschaften gewidmete Jugend in denen

denenselben ehe sie noch die Universitäten selbst beziehen, einen guten Grund legen, mithin ihre academische Bemühung mit desto bessern Fortgang und auch wol in weniger Zeit, und mit geringern Kosten vollenden können; so stehen an demselben würcklich fünf Professores ordinarii, nemlich:

1. E. F. Schütze Theol. & Phil. Professor, und Director.
2. C. A. Meycke Jur. Nat. & Civil. nec non Hist. Professor.
3. D. G. C. Maternus de Cilano Phil. Nat. & Medicinæ Professor.
4. M. H. Scholze L. O. Professor.
5. M. G. Prose Math. Professor.

§. 8.

Der Director hat nach denen Herrn Gymnasien zunächst die allgemeine Vor-^{Berich-}sorge vor die Anstalten. In seiner Wohnung werden die ^{tung des} Versammlungen der Herrn Professorum auf erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Fällen gehalten, und durch ihn müssen die gefassten Rathschlüsse ins Werk gesetzt werden. Er introduciret durch eine kurze Rede die von Königl. Majestät beruffene Professores und Lehrer im Beyseyn derer Herrn Gymnasien und anderer Gönner. Alle und jede die in den Anstalten die Vorbereitungs-^{Directoris} Schule besuchen, im Pædagogio und Gymnasio studiren wollen, melden sich zuvörderst bey selbigen, da er denn diejenige Ankommende, welche zum

B

Gym-

Gymnasio tüchtig, nach vorhergegangener Prüfung, introduciret, zur Beobachtung aller guten Ordnung verbindlich macht, und sie selbst die Nahmen, das Alter, Vaterland, u. s. w. in die Matriculärer Gymnastasten einschreiben lässet. Ist widrigenfalls der neu Ankommende nicht tüchtig in das Gymnasium aufgenommen zu werden, sondern noch in einem oder dem andern Stück, so in niedrigen Schulen gelehret werden, verabsäumet; so überlässt er die Einführung, Prüfung und Annehmung desselben, dem Rectori Pädagogii. Es lieget dem Directori ferner ob, die Vorbereitungs-Schule besonders fleißig zu besuchen, und mit den Arbeitern an derselben für das wahre Beste derselben Jugend zu conferiren. Öffentlich lehret er übrigens die Gottes-Gelahrtheit und Vernunft-Lehre, hält auch alle Sonntage, nach verrichteten öffentlichen Gottes-Dienst, ein Collegium Asceticum, welchem sowol Gymnastæ als Pädagogici beywohnen.

§. 9.

Öffentli-
che Arbeit
der Profes-
sorium.

Der Professor Juris lehret öffentlich entweder das natürliche, oder wenn solches zu Ende gebracht, das bürgerliche Recht, weil dieses ohne dem natürlichen nicht wohl kan gefasset werden, gleichfalls wird von ihm die politische Historie gelehret. Der Professor der Arzney-Kunst widmet seine Zeit der Natur-Lehre, und nachdem diese zu Ende gebracht worden, der Arzney-Kunst, weil auch diese jene

jene voraus sezet. Der Professor Philologiae doceret besonders die Hebräische und Griechische Sprache. Der Professor Matheseos träget endlich seine Wissenschaft so vor, daß er innerhalb einem Jahr den ganzen Inhalt derselben zu Ende bringet.

§. 10.

Nusser dieser öffentlichen Lehr-Arbeit kommen gedachte Herrn Professores wöchentlich einmal zusammen; in welcher Versammlung theils über die ordentliche Unterweisung, theils über die sorgfältige und christliche Erziehung der Jugend Rathschläget, und alle mögliche Verbesserung zur gemeinschaftlichen Beurtheilung vorgetragen werden. Man pfleget das, was die Woche hindurch bey der Arbeit wahrgenommen, oder an diesen und jenen unter der studirenden Jugend beobachtet worden, einander kund zu thun, und wie die Wissenschaften selbst eine der andern die Hand biethet, so suchet man sich auch in der Lehr-Art und Abhandlung derselben aufs genaueste zu vereinigen. Sind Unordnungen vorgefallen, so ist man sogleich auf die Mittel bedacht, dadurch denenselben kan gesteuert, und alles in gutem Wohlstand erhalten werden. Zu welchem Ende solche unter der Jugend, welche nach vorhergegangener Erinnerung sich nicht gebessert, in dieser Versammlung öffentlich und gemeinschaftlich vermahnnet werden.

Derselben
wöchent-
liche Ver-
sammlung.

S. II.

Von dem
Pädago-
gio.

In weil das Pädagogium mit dem Gymnasio in einer genauen Verbindung und Übereinstimmung stehen muß, so werden auch in dieser Versammlung Sachen, so das Pädagogium angehen, vorgenommen. Man suchet alles bey demselben so einzurichten, daß besonders die Unterweisung im gedachten Pädagogio mit dem Vorlesungen des Gymnasii in einer genauen Harmonie stehen, und bemühet sich, die Scholaren desselben zu einer nützlichen und vortheilhaften Anhörung derer Wissenschaften, die im Gymnasio gelehret werden, wohl zuzubereiten.

S. 12.

Lehrer des
Pädago-
gii.

Eben um des willen ist mit gutem Bedacht das Rectorat und Con-Rectorat des Pädagogii zweyen Professoribus anvertrauet worden. Denn außser dem, daß man bey einem Rectore und Con-Rectore billig solche Geschicklichkeit voraus setzen kan, die erfordert wird, auch denen Studiosis Gymnasii tüchtigen Unterricht in denen angewiesenen Wissenschaften und Sprachen zu geben. So kan das Pädagogium nicht anders als ein Pflanzgarten und Zubereitung zum Gymnasio angesehen werden, und muß daher mit diesem so genau als immer möglich verbunden seyn. Ja wir versprechen uns noch mehr Vorthelle daher. Es ist bey der Jugend ein ungemeines Hülfss-Mittel, daß sie nach einerley Lehr-Art in Wissenschaften und Sprachen gefüh-

geführt werden. Denn wer kan bey jungen Leuten ein solches Vermögen zu urtheilen vermuthen, daß sie verschiedene Systemata und Lehrer ohne grossen Schaden mit einmahl zu fassen und anzuhören im Stande wären; da selbst auf Universitäten viele Studirende, durch Anhörung verschiedner Lehrer, in grosse Zerrüttung gesetzt, und an der gehörigen Gründlichkeit ungemein gehindert werden. Ein Systema muß billig bey jedem Theil der Gelehrsamkeit zum Grund gelegt, und wohl gefasset werden, damit, wenn das nöthige Vermögen erlanget ist, nach demselben die übrigen können geprüft und beurtheilet werden.

S. 13.

An dem Pädagogio arbeiten auffer gedachten Herrn Rectore und Con-Rectore noch ein Sub-Rector, und weil man bey vielen Gymnasiiis besonders Academicis erfahren, daß über den Mangel solcher jungen Leute geklaget worden, die in den Anfangs-Gründen der Wissenschaften nicht versäümet; sondern mit gutem Fortgang in solchen Gymnasiiis (b) können unterrichtet werden; so gehet

Eben dasselbe.

B 3

(b) Herr Ludwig in der vollständigen Historie des Casimiriани Academici p. m. 362. erinnert sehr wohl: Wir haben zweyerley Gymnasia, 1) Academica oder Scholas illustres, welche denen Universitäten am nächsten sind, und mit denselben meistens gleiche Privilegia und Ehrenzeichen haben, ausgenommen was die Creation der Docto-

het eben der Zweck unsers Pädagogii dahin solchen Beschwerlichkeiten best möglichst abzuhehlen. Und da, wie gemeldet, das Pädagogium fast mit eben den Lehrern besetzt ist welche sonst auch am Gymnasio arbeiten; so werden sich die resp. Unverwandten oder Eltern der neu ankommenden hoffentlich um desto eher gefallen lassen, wenn wir beständig rathen, das neu ankommende lieber ein Jahr lang das Pädagogium besuchen, und darinn noch festen Grund in den eigentlichen Schul-Studien legen, als sogleich zur Anhörung der hohen Wissenschaften im Gymnasio eilen. Doch ist dieses davon nicht zu verstehen, wenn etwa junge Leute bloß in der Absicht hieher kommen, um nicht sowol in der Lateinischen, oder andern gelehrten Sprachen eine besondere Vollkommenheit zu erhalten; sondern vielmehr einen guten Grund in Wissenschaften, andern Studien und Künsten zu legen.

S. 14.

Eigentlicher Unterschied des Gymnasii und Pädagogii.

Sleich wie nun bey dem Gymnasio niemand kan angenommen werden, als welcher schon in den eigentlichen Schul-Studien wol unterwiesen in der lateinischen Sprache fertig, und seinen Zweck nach, wenn er Theologiam studiret, in dem Hebräi-

Doctorum und dergleichen betrifft. 2) Classica, diese erfordern noch der Jugend Translocation, aus der untersten in die oberste Classe, unter der Disciplin ihrer Praeceptorum, bis sie denen Academicis eingegliedert werden.

Ebräisſchen, und Griechiſchen ferner einen guten Grund geſeget hat; ſo fängt das Pædagogium mit ſolchen an, die nach den Haupt-Regeln der lateiniſchen Grammaticque einiger maſſen zu ſchreiben im Stande, und dem Alter nach über zwölf Jahr ſind. Die kurze Erfahrung hat bey unſern Anſtalten ſchon gelehret, daß zwar ankommende zuweilen im lateiniſchen ſo weit gekommen, als von einem würdigen Auditore Gymnaſii gefordert wird; dagegen iſt er in der Griechiſchen Sprache noch ſehr verſäumet, und mit der Ebräiſchen kaum der Anfang gemacht worden, oder es fehlet in andern Stücken an den nöthigſten Anfangs-Gründen; Solche nun werden zwar ins Gymnaſium eingeführet, aber ihnen doch Gelegenheit gegeben, das Verſäumte durch Beſuchung einiger Lectionen im Pædagogio nachzuholen.

§. 15.

Das Pædagogium hat nur zwey Claſſen. Claffen
beß Pæda-
gogii. Weil aber die Arbeit denen Lehrern ungemeyn ſchwer, und der Nutzen der Jugend gehindert wird, wenn in einer Claſſe Scholaren von ganz ungleichen Profectibus verſamlet ſind; ſo theilen wir nach erforderlichen Umſtänden unſerer Jugend bald die erſte bald die zweyte, ja wol beyde zugleich in die obere und untere. Dadurch wächst nun zwar die Arbeit, aber es fehlet Gott Lob! biß jetzt noch nicht an Männern die Luſt und Vermögen haben, ſolche zum Beſten der ihnen anvertrauten Jugend

gend zu besorgen, und sich um deswillen lieber anderwärtigen mehr in die Augen fallenden Geschäften enthalten.

§. 16.

Einrichtung der
selben.

Sind damit die Arbeit denen Lehrern des Pädagogii noch mehr erleichtert, der studirenden Jugend aber Lust und Vergnügen erwecket werde, so ist Prima nicht am Rectore, und Secunda am Con-Rectore und so weiter gebunden; sondern man wechselt in der Arbeit, und bemühet sich, daß wo möglich alle Stunden ein neuer Docens zu nicht geringer Ermunterung der Jugend erscheine. Man richtet sich hiebey theils nach der Arbeit die beyde Herrn Professores im Gymnasio zu verrichten haben, theils nach eigener Neigung und Belieben, vermöge welche man eine Art der Wissenschaften mit mehr Lust und Vergnügen zu treiben pflegt, als die andre.

§. 17.

Eben
dasselbe.

Sleicher massen ist eine beständige Abwechslung unter den Scholaren selbst. Niemals werden zwey Stunden lang einerley junge Leute versamlet bleiben. Es wäre wieder die erste Grund-Regeln eines wol eingerichteten Pädagogii gehandelt, wenn man alle Classen nach der ungleichen Richtschur der lateinischen Sprache abmessen, und einrichten wolte. Um deswillen, daß ein junger Mensch etwa in derselben eine gute Fertigkeit besizet, ist er nicht in der Theologie, Historie, Griechischen und Hebräi-

Ebräiſchen, und übrigen Stücken ſo weit gekom-
men, daß er eben denſelben Vorzug auch in die-
ſen mit Recht fordern kan. Es iſt bekant genug,
was durch dieſe genaue Auseinanderſetzung dem
Fleiß der Jugend vor Vortheil, denen aus ein-
ſältigen Schul-Stolz bey noch nicht erwachſenen
Scholaren aber entſtehenden Unordnungen vor
Hinderniß verurſachet werde. Denn man muß al-
lerdings darauf bedacht ſeyn, daß alle ungegründe-
te Vorzüge bey jungen Leuten, die beſonders in ei-
nem Hauſe, und auch wol auf einer Stube wohnen,
an einem Tiſch ſpeiſen, wie hieſiger Anſtalten Ab-
ſicht iſt, beſtmöglichſt verringert werden.

S. 18.

Bey der Unterweiſung ſelbſt läſſet man es Allgemei-
ne Lehr-
Art. nicht ſowol auf den eignen Fleiß, und Acht-
ſamkeit der ſtudirenden ſelbſt ankommen; ſondern
ſuchet ſelbige durch öftere Fragen, und Wiederholen
zu ermuntern, und zu erhalten. Es iſt daher nicht
allein im Pädagogio; ſondern auch ſelbſt Gymnaſio
ſehr heylſam verordnet, daß jederzeit der geſchehene
Vorrang bey dem neuen Anfang des folgenden Tages
durch Frag und Antwort ganz wiederholet werden
muß. Ja im Pädagogio geſchiehet ſolches unver-
muthet bey einer Lection zum öftern, daß wenn et-
wa ein Abſatz folget ſogleich alles wieder durchgegan-
gen wird; und damit der Zweck der Aufmerckſam-
keit noch beſſer erhalten werde, ſo wird erſt die Fra-
ge zur gemeinen Beurtheilung vorgelegt, nachher
C
aber

aber einer zur Beantwortung derselben aus den Zuhörern ernennet.

§. 19.

Eben
dasselbe.

So halten wir es auch in Sprachen, und besonders bey Erlernung der Lateinischen für ein ungemeines Hinderniß, wenn zwar der Jugend vieles zu übersetzen, und auszuarbeiten gegeben, aber auf keine Art gezeiget wird, wie sie es eigentlich anzugreifen habe. (c) Es ist daher beliebter worden im Pädagogio besonders niemals eine Arbeit in der Oratorie oder sonst aufzugeben, wo solche nicht vorher öffentlich in der Versammlung und gemeinschaftlich einmal oder öfters unter Anführung des Lehrers vorgemachet, und dabey eigentlich der rechte Weg angewiesen worden. Überhaupt gehet alle Bemühung dahin, der Jugend die Arbeit leicht, süß, und angenehm zu machen, daher sie in Liebe ermuntert wird, und alle pedantische Störrigkeit, oder wol gar Grausamkeit ist schlechterdinges hiesiger Anstalten Vorschrift, und Gebrauch zuwider.

§. 20.

(c) Der Auctor Medicinæ mentis P. 2. p. 192. schreibt: Omnes consuetudine ducimur non sana ratione, & commissos errores utut quis palparit, vix tamen emendarit. Præceptor supersedere multo labore solet, nec aliud facit, quam ut exercitia latine reddenda discipulo proponat, reliquum quod est temporis, ipse otio tranfigit, sudante interim discipulo sibi soli relicto, seque in omnem misere torquente formam.

So schädlich gar zu häufige Ferien und Unterbrechungen der ordentlichen Arbeit sind, und so sehr dieselben von wolgeordneten Anstalten billig entfernt seyn müssen; so wenig können sie bey hiesiger Einrichtung statt finden. Die Jugend so im Gymnasio wohnet, und zur besondern Aufsicht anvertraut ist, würde uns selbst in solcher freyen Zeit zur Last werden. Jedoch fehlet es an nöthiger Erfrischung und Ergözung des Gemüthes gar nicht, wie davon in dem dritten Capitel mit mehrern soll geredet werden.

Von den Ferien.

§. 21.

Des Mittwochs, und Sonnabends Nachmittag wird zwar im Gymnasio weder gelesen, noch im Pädagogio öffentlich gelehret, jedoch pfleget dieselbe Zeit von unsern Studirenden wol angewendet zu werden. Denn auffer daß einige Gymnasta und Scholaren das Singen im Chor abwarten, so bedienen sich andere der Gelegenheit einige Leibes-Exercitia als Tanzen, und Fechten bey denen hiezu bestellten Exercitien-Meistern unter gehöriger Aufsicht zu erlernen. Noch andre genießen Privat-Unterweisung, üben sich im Feld-Messen, und andern Stücken, besuchen Buchladen, Fabriquen oder andere Curiosa als worinn die Lage hiesiger Stadt vor viel andre einen ungemeinen Vorzug hat.

Eben daf. selbe.

S. 22.

Anfang
und Ende
der öffent-
lichen Ur-
beit.

Die Ausschließung unnöthiger Ferien kommet denen Herrn Professoribus, und Lehrern sehr wol zu statten, weil nach allerhöchster Königl. Instruction der Inbegrif jeder Wissenschaft so öffentlich gelehret wird, inner halb Jahres Frist richtig zu Ende gebracht, ja so eingerichtet werden muß, daß auch Michael um der neu ankommenden Willen ein Absag statt finden könne. Es werden daher die neuen Collegia Gymnastica alle Jahr den Montag nach Ostern angefangen, und vor Sonntag Palmarum geendet. Zu welcher Zeit die Herrn Professores ihre lectiones publicas, und privatas anzeigen, wie denn auch sonst bisher gewöhnlich gewesen ist, daß wenn etwa ein oder die andre Aenderung in Absicht besonders der Privat-Collegien zu machen gewesen, solches am Brett des Gymnasii denen Auditoribus kund gemacht werde.

S. 23.

Von den
Examinibus
und Actibus
publicis.

Gast eben diese Ordnung wird auch bey den Lectionibus Pädagogicis beobachtet, denn weil alle Jahr um Ostern und Michael nach der allergnädigsten Verordnung ein Examen publicum gehalten, und nach demselben einige Pädagogici ad Gymnasium dimittirt, andere in denen Classibus Pädagogii selbst translocirt werden, so ist schon daraus offenbar, wenn die Lectiones von neuem angefangen, und wieder geändert werden. Bey gedach-

ten

ten Examiniibus legen gleichfalls Gymnastæ, entweder mit einer öffentlichen Disputation, oder andern prosaischen und metrischen Reden Proben ihrer Fähigkeit ab. Wie denn auch sonst zum östern Actus Oratorii und Disputatorii gehalten werden.

§. 24.

In Absicht des Abzuges von hiesigen Anstalten wird jedemann, nach dem Willen der Seignen, und gegründetem Gutbefinden Freyheit gelassen; doch bringt die ganze Einrichtung mit sich, daß wenn jemand mit Nutzen das Gymnasium frequentiren will, derselbe, wenn er Ostern angekommen, wenigstens ein Jahr lang darin verbleiben müsse. In solcher Zeit nun können zwar die öffentliche Collegia durchgehöret, aber bey weiten noch nicht der rechte Nutzen von den Privat-Anweisungen erhalten werden. Und ob zwar im Pædagogio die sonst gewöhnliche Schul:Studia in so weit getrieben werden, daß einer ohne grossen Schaden aus demselben die Universität beziehen könnte, wie aus folgenden Capitel erhellen soll, so wird es doch denen, die hier Beneficia genossen nicht verstattet, denen übrigen aber mit guten Grund wiederrathen.

Vom Abzug aus den Anstalten.

§. 25.

Wir haben uns vorgenommen, von der Unterweisung und Erziehung der Jugend noch etwas genauer zu reden. Ehe wir solches thun, wollen

Von der Vorbereitung der Schule.

wollen wir nur mit wenigen auch die allgemeine Einrichtung der Vorbereitungs-Schule berühren. Es ist solche eigentlich denen hiesigen Stadt-Kindern gewidmet, und wird vom Cantore und einem besondern Schreib- und Rechen-Meister besorget. Die nächste Aufsicht darüber ist dem Directori des Gymnasii anvertrauet, und nur in sofern mit diesem verbunden, daß die, welche erforderliche Tüchtigkeit, Fähigkeit und Lust zum Studiren haben, aus derselben ins Pädagogium Gymnasii übergeführt werden. Zu welchem Ende solche noch zuerst besonders von dem Herrn Sub-Rectore in denen zum Pädagogio nöthigen und vorausgesetzten Stücken unterrichtet werden.

§. 26.

Unterwei-
sung in der
selben.

Uberhaupt aber werden die Kinder in dieser Schule zuerst in der Lehre unserer allerheiligsten Religion nach der heiligen Schrift, Catechismo, und Heyls-Ordnungen auf eine mehr catechetische Art unterwiesen, im Aufschlagen der Bibel und Auswendiglernen der biblischen Sprüche geübet. Hiernächst, weil das Lesen schon aus den andern Schulen hiesiger Stadt mitgebracht wird, besonders in denen ersten Gründen der lateinischen Sprache wie auch im Rechnen und Schreiben zur nöthigen Fertigkeit gebracht; Ihnen ein Vorschmack von der biblischen, und weltlichen Historie, imgleichen von der Erd-Eintheilung nach der Land-Card gegeben. Und deswegen sind auch in derselbe zwey besondre Classen. Doch wir wollen in der Nachricht vom Gymnasio und Pädagogio fortfahren.

Von

Von der Unterweisung.

von der Beschreibung





CAP. II.

Von der Unterweisung.

Der I. Abschnitt.

Von den Studiis Gymnasii.

§. I.

Die Studia derer auf dem Gymnasio ^{Studii} ^{Überhaupt}.
renden theilen sich in öffentliche und be-
sondere. Beyde werden nach vorherge-
gangener gemeinschaftlichen Überlegung so einge-
richtet, daß keine der andern hinderlich, wohl aber
beförderlich, und überhaupt der Aufsicht und Er-
ziehung unserer Untergebenen übereinstimmig seyn
möge. Wir wollen jede Art der Wissenschaften,
so öffentlich gelehret werden, durchgehen, die Aucto-
res, so zum Grunde geleget werden, und was dabey
privatim abgehandelt wird, anzeigen; Auch so viel
als möglich die Lehr-Art berühren.

§. 2.

Inder Theologie wird öffentlich nur die Theo-
logia Thetica und Polemica gelehret. Man ^{Theolo-}
leget das schöne Compendium des seel. *Vandalini*, ^{gia.}
Hypotyposis sanorum verborum genannt, zum Grunde.
Und weil die Quelle der ganzen Gottes-Gelahr-
heit die heilige Schrift ist, so wird sogleich bey dem
ersten

ersten Articul eine Historisch Exegetische Einleitung in dieselbe überhaupt, und jedes Buch derselben besonders gegeben. Ja weil hieran sehr viel lieget, so wird auch wohl zuweilen ein besonderes *Collegium Isagogicum* über *Heideggeri Enchiridio Biblico*, gehalten. Mit der Theologie wird die Kirchen-Historie verbunden, und priuatim über *Langii Compendium* kurz und deutlich gelesen. Man bemühet sich, der studirenden Jugend, so sich dem Studio Theologico besonders gewidmet haben, einen allgemeinen Begriff, aller zur Gottes-Gelahrtheit gehörigen Theile, und derselben Zusammenhang bezubringen. Daher man nicht ohne Grund einen bequemen Auszug aus der schönen *Budeischen Isagoge Historico Theologica* wünschet. In Ermangelung desselben man sich aber so lange einiger geschriebenen Sätze bedienen wird. Sind unter denen Studiosis Gymnasii einige, welche einen guten Grund in Dogmaticis und Polemicis geleyet haben; so werden sie ad Theologiam Exegeticam und auch wohl Moralem weiter geführt. Man zeigt, wie ein Biblischer Text nach der Absicht des Auctoris und dem Zusammenhang müsse verstanden, und durch Logicalisch Hermeneutische Regeln zergliedert, und richtige Folgerungen daraus gezogen werden. Überhaupt aber ist man vor **GOTT** und mit **GOTT** beständig bemühet, denen Studirenden wie vor die Heilige Schrift, also auch dem ganzen Studio derselben eine heilsahme Ehrfurcht einzusflößen, und die Wichtigkeit desselben beständig einzuprägen. Auch wird denenjenigen, die

die Beneficia genießen, und in der Stadt Hospitium und Information angenommen, von dem Professore Theologiae besonders Unterricht ertheilet, wie sie die damit verknüpfte Catechisationes wohl und geschickt verrichten können.

§. 3.

Die Rechts-Gelehrsamkeit theilt sich bekanntermassen in die natürliche und bürgerliche, beyde werden auch öffentlich gelehret. So wohl in dem Natur- und Völker-Recht, als auch in dem Bürgerlichen, sind die so sehr beliebte Compendia des hochberühmten Herrn Geheimen Rathes Heineccii in Halle zum Grund geleyet worden. Man zeigt, wie der Gebrauch in hiesigen und andern Ländern von den Römischen Verordnungen abgehe; und erläutert solches mit den bequemsten und leichtesten in der täglichen Praxi den Herrn Professori vorkommenden Exempeln. In denen privatis Collegiis wird vornehmlich die *Historia Juris* erzehlet, die besondern und übrigen Theile der Rechts-Gelehrsamkeit aber nur überhaupt und nach ihren Zusammenhang abgehandelt, so daß theils die besten Regeln, nach welchen man dieselben am leichtesten erlernen kan, theils die Quellen und brauchbarsten Schrifften, theils endlich der Gebrauch und die Anwendung eines jeden Stückes gewiesen wird.

Jurisprudentia.

§. 4.

Sie in denen übrigen Wissenschaften vornehmlich die Haupt-Theile derselben zu den

Medicina

öffentl:

öffentlichen Vorlesungen ausgesetzt sind; so wird auch in der Arzeney-Kunst nur die Physiologie und damit verknüpfte Diaetetica, nach dem deutlichen und bequemen *Conspectu* Herrn Professor *Junckers* in Halle vorgetragen. Von dieser Arbeit aber haben sich nicht allein zukünftige Medici grossen Nutzen zu versprechen; sondern wir rathen es schlechterdinges auch allen und jeden, die Anhörung dieser Lehren nicht zu verabsäumen. Jeder Mensch ist verbunden seinen Körper zur Ehre Gottes des Schöpfers zu erkennen, und die verliehene unschätzbahre Gesundheit auf alle mögliche Art von Jugend an zu erhalten. Gewiß wenig Menschen würden in ihren männlichen und hohen Alter durch so viel schmerzhaftte Kranckheiten unglücklich werden, oder ihr Leben wohl gar vor der Zeit einbüßen; wofern sie in der Jugend Gelegenheit gehabt hätten, die Mittel recht zu erkennen, wodurch die Kräfte des Leibes in beständiger Munterkeit können erhalten werden. Denenselbigen aber, die sich eigentlich dem *Studio Medico* gewidmet, wird auch in den übrigen Theilen desselben nach Verlangen besonderer Unterricht gegeben.

§. 5.

Philosophia.

Die Welt-Weisheit wird heutiges Tages mit besondern Fleiß auf hohen Schulen getrieben, und man fordert, daß dieselbe bey allen höhern Wissenschaften zum Grunde liegen soll. So viel ist gewiß, daß wenn dieselbe in gehöriger Absicht und

und weißlich gelehret wird, der Nutzen davon un-
ausbleiblich und fast allgemein sey. Sie schärfet
den Verstand, bahnet den Weg zur Offenbarung,
wenn jederzeit, und besonders bey der Sitten-Leh-
re die Unzulänglichkeit des Natur-Lichts gewiesen,
und die Jugend nicht zu einer unchristlichen Natur-
Liebe nach der verderbten Neigung des menschlichen
Herzens geführt wird. Oeffentlich wird in der-
selben die Geschichte der Welt-Weisheit, der Ver-
nunfft, und Sitten-Lehre nach des Herrn geheimen
Raths *Heineccii Philosophia Rationali & Morali* vorgetra-
gen. Damit es aber auch nicht an den übrigen Di-
sciplinen fehle, so wird in einer besondern Versam-
lung der ganze Begriff der Welt-Weisheit nach ei-
ner aneinander hangenden Lehr-Art alle Jahr durch-
gegangen, und man bedient sich dabey des Herrn
Gottscheds Anfangs-Gründe der gesamten
Welt-Weisheit zum Leit-Faden.

§. 6.

Unter allen Theilen der sogenannten Welt-
Weisheit ist die Natur-Lehre nicht allein Physica.
die weitläufftigste, sondern auch eine der vortref-
lichsten. Dieselbe stehet mit der Arzney-Kunst in
einer solchen genauen Verwandtschaft, daß jene bil-
lig als ein Stamm aus dieser Wurzel muß betrach-
tet werden. Um deswillen wird auch der Natur-
Lehre ein besonderer Platz in unserer öffentlichen
Arbeit eingeräumet. Sie wird von dem Herrn
Professore Medicinæ nach dem gründlichen Compen-
dio

dio des berühmten Herrn Hambergers zu Jena *Elementa Physices* genannt vorgetragen, und mit nöthigen Experimentis erläutert. Mit welchen Ruhm diese Anfangs-Gründe der Natur-Lehre in der gelehrten Welt aufgenommen worden ist bekannt. Daß aber einige solche wegen der Lehr-Art für dunkel, und deswegen für unvollständig halten, weil die Lehre von Pflanz, und der Thiere, auch menschlichen Körpers völlig ausgelassen, ist unserer Absicht gar nicht nachtheilig. Medici, denen diese *Lectiones* zunächst wieder gewidmet sind, müssen vor andern die *Mathematique* mit ausnehmenden Fleiße studiren: Die Erkenntniß der Mineralien, der Kräuter, der Thiere, und menschlichen Körpers aber wird ihnen bey anderer Gelegenheit hieselbst viel vollständiger vorgetragen.

§. 7.

Anatomia.

Die besondere Landes-väterliche Gnade unsers glorwürdigsten Königs, nach welcher dieselben hiesige Stadt mit einem besondern *Theatro Anatomico*, und dazu erforderlichen Privilegiis zu begnadigen, und solches dem Herrn Professori *Medicinæ* anzuvertrauen, allerhöchst geruhet; gereichet allerdings auch dem *Gymnasio* zu einer besondern Zierde, und ausnehmenden Vortheil, weil bey solchem nicht allein unsere *Studioli*, so sich der *Medicin* widmen, einen nähern Zugang haben, und bey denen vorkommenden *Sectionibus*, Zubereitung der *Scelete*, selbst Hand anlegen, sondern auch andere

andere denenselben beywohnen, und die dabey vor-
kommende Anmerkungen aus der Physiologie,
Teleologie mit grossen Nutzen anhören können.

§. 8.

Beyner wird auch zur nützlichen Erkänntniß Botanica.
der Kräuter mit der Hülffe Gottes in Zu-
kunft der Anfang gemacht werden. Zu welchem
Ende man die besten Kräuter an einem hiezu beson-
ders angewiesenen Orte pflanzen, und zur leicht-
sten Erlernung der vielfältigen Nahmen alle mögli-
che Vortheile anwenden wird. Die Theorie von
den Pflanzgen überhaupt, und wie man dieselben
trocknen, und die sogenannten Herbaria Viva zu-
bereiten müsse, wird denen so dazu Lust haben, in
einer besondern Versammlung aus *Hockers Bota-
nic* vorgetragen. Die Gymnasiasten und Schola-
ren des Pädagogii gehen auch wol in Neben-Stun-
den aufs Feld und sammeln, so viel in hiesigen Ge-
genden thunlich, allerley Pflanzgen, erkundigen sich
alsdann nach deren Nahmen, Nutzen, und andern
Eigenschaften.

§. 9.

Bey der Mathematic gehet die Haupt-Absicht Mathesis.
auf eine accurate und demonstrativische
Lehr-Art, denn nur auf solche Art kan dieselbige al-
len und jeden zu statten kommen. Man zeigt da-
her sowol bey Erklärungen als auch Beweisen wie
selbige nach der Vernunft-Lehre gemacht, und ge-
prüft

prüft werden können. Um deswillen werden öfters Lehr: Sätze vorgegeben welche Analytice und Synthetice per plenos syllogismos von den Zuhörern schriftlich müssen erwiesen werden. Nächstdem wird auch die Praxis Geometrica nicht verabsäumen, sondern die dahingehörige geometrische und trigonometrische Problemata werden Sommers: Zeit auf dem Felde resolviret; Im Winter halben Jahr lehren wir Mathesin applicatam, suchen die Mechanic, Architectur durch allerley Modelle zu erläutern, bey der Optic zum Glas: Schleiffen Anweisungen zu geben. Mit der Astronomie aber wird die Astrognosie zur Abend: Zeit, und auch die vornehmsten Observationes verknüpfet. Wenn etwa einer oder der andere noch weiter im Zeichnen, oder einem andern Theil der Mathematic sich üben will, so wird auch dazu besondere Gelegenheit gegeben. Die ganze Mathesis aber in den öffentlichen Stunden über den Auszug aus den mathematischen Anfangs: Gründen des Herrn Wolffens gelehret.

§. 10.

Historia.

Der öffentliche Vortrag der Historie, gehet vornehmlich auf die bürgerliche Geschichte, und man hat dazu den Grund: Riß zu einer umständlichen Historie, welche der Hof: Rath Gebauer geliefert, erwählet. Die Historie vom teutschen Reich, so in demselben ausgelassen, fodert eine besondere Abhandlung, wie denn auch nach
Der:

Verlangen der Zuhörer von andern Reichen die Special Historie, die Staats-Wissenschaften, ferner die Genealogie, Heraldic abgehandelt wird. Mit der politischen Historie aber wechselt ferner ordentlich die gelehrte Historie ab, dabey man Heumannii *Conspectum Reipubl. Literar.* zum Grunde leget. Und nebst dem Gebauerschem Grund: Riß jährlich zu Ende bringet.

S. II.

¶ Weil die Lateinische Sprache schon im Pädagogio hinlänglich erlernt wird; so gehet im Gymnasio nur die Absicht auf die zierliche Schreib: Art, und zwar nicht allein in Lateinischer, sondern auch Teutscher Sprache. Daher wird im Sommer über Heineccii *fundamenta stili cultioris*, im Winter aber über Gottscheds Rede: Kunst gelesen. So daß jederzeit zur Erklärung derer Regula die besten Stellen aus dem Cicero und Quintilianus, im letzten Fall aber aus teutschen Rednern, als Muster zur Nachahmung, vorgeleget und zergliedert werden. Weil aber die Dicht: Kunst billig als ein Theil der Rede: Kunst anzusehen ist; so wird auch diese damit verbunden, und um deswillen des Herrn Gottscheds Dicht: Kunst erkläret. Alle Woche wird eine Übung in der Rede: und Dicht: Kunst vorgegeben, genau beurtheilt, auch von einem Zuhörer abgelesen. Denen so die öffentlichen Stunden in diesem nöthigem Theil der Gelehrsamkeit, welcher heut zu Tage fast zu sehr verabsäumet wird, nicht hinlänglich zu seyn

Stilus & Poësis.

seyn scheinen, suchen bey dem Herrn Professore welcher zur Zeit den Stilum lehret, besondere Anweisung, darinnen die vornehmsten Lateinischen Auctores gelesen, die Römische und Griechische Alterthümer, die *Mythologie* und andere Stücke nach denen besten Compendiis erkläret, auch wol bloß die Übung in der Rede: und Dicht: Kunst getrieben wird.

§. 12.

Lingua
Græca.

Nusser dem daß das Neue Testament alle Jahr ganz durchgelesen wird, so werden Wechsels: weise bald profan Auctores bald Patres tractiret, und weil man von jungen Leuten nicht fodern kan, daß sie sich die Werke dieser Scribenten selbst anschaffen solten, so gebraucht man bey jenem *Gesneri Chrestomathiam Græcam*, bey diesem aber *Burgii Chrestomathiam Patristicam*. Und dieses um so viel mehr, weil der Zweck dieser Vorlesungen nicht auf die Sachen, sondern auf die Schreib: Art und die Sprache selbst gehet. Wenn nun aber bekannt ist, wie weitläuffig dieselbe besonders in Absicht der Dialectorum sey, wird leicht zugestehen, daß man nothwendig mehrere Auctores vergleichen muß, wenn man eine rechte Einsicht in dieselbe erlangen will. Eben dieses ist auch die Ursache, warum wir zugleich zur Griechischen Poesie *Freyeri Fasciculum Poematum Græcorum* ausgesetzt haben. In der besondern Anweisung wird aber auch wohl das Neue Testament, die 70. Dollmetscher, und ein oder der andere Auctor accurat mit Philologischen Anmerkungen erkläret.

§. 13.

§. 13.

Öffentlich wird der ganze Ebräische Codex cur-
lorie gelesen, doch aber der Wort: Verstand
zugleich hinlänglich erkläret. Privatim werden die An-
fangs: Gründe der Hebräischen Sprache nach der
Dangischen Grammatic nebst der Praxi Analytica
über alle schwere Formas der Bibel ex instituto vorge-
tragen, manche Bücher der Heil. Schrift Philologic
und Grammatice durchgegangen, eine Anleitung zur
Accentuation, zum Chaldäischen, auch wohl Kaba-
binischen, Syrischen und Arabischen, nachdem
es der Nutzen und Beschaffenheit derer Studirenden
erfordert, gegeben. Ja zum öftern wird auch ein
Collegium der Jüdischen Alterthümer gehalten, so
daß zugleich die Sachen, welche zur Morgenländi-
schen Gelehrsamkeit gehören, mitgenommen werden.

Lingua
Ebrica.

§. 14.

Was die Privat-Collegia betrifft so können
solche nicht bestimmet werden, weil sie
alle Jahr ja wol halbe Jahr verändert, und be-
ständig nach der besondern Beschaffenheit der bey uns
studirenden Jugend eingerichtet werden; Auch dieses
ist dabey nicht auszulassen, daß weil es nicht möglich,
alle erzehlte Stücke zu gleicher Zeit öffentlich zu leh-
ren, man die besondere Vorlesungen so einrichte,
daß eben dasselbe, was im vorigen halben
Jahr öffentlich gelehret worden, im folgenden
privatim wiederholet werde. Also wenn im
Sommer publice das Jus Naturae und im Winter
das

Von den
Privat-
Collegiis.

das *Jus Civile* vorgetragen wird, so pflegen wir dieses im Sommer, jenes aber im Winter *privatim* zu wiederholen, und so gehet es auch in den übrigen Wissenschaften.

§. 15.

Ordnung
der Lehr-
Stunden
in diesem
Jahr.

Winter und Sommer wird gegenwärtig im Gymnasio Vormittag von 8 - 11. Nachmittag Mittwochen und Sonnabend ausgenommen von 2 - 4 öffentlich gelehret. Die erste Stunde von 8 - 9 wird durch alle Tage der Wochen zur Theologie angewendet. Von 9 - 10 wird die ersten drey Tage die Jurisprudencia, die drey letzten aber die Medicin oder Physic; gleichfals auch von 10 - 11 die drey ersten Tage der Wochen die Philosophie, die drey letzten aber die Mathematic gelehret. So daß zugleich diese Ordnung beobachtet, und im Sommer halben Jahr das *Jus Naturæ*, im Winter das *Jus Civile*, und gleichfals im Sommer halben Jahr *Physica*, im Winter halben Jahr die Medicin, in jenem *Philosophia Rationalis* und *Mathesis Pura*, in diesem *Philosophia Moralis*, und *Mathesis applicata* durch tractiret werde. Nachmittag wird von 2 - 3 die ersten Tage Ebräisch, die beyden letzten aber Griechisch, und endlich von 3 - 4 die beyden ersten Tage Historia, die letzten aber Stilus und Poesie gelehret. Dabey wir mit Grund unsere Absicht darauf gerichtet haben, daß die Vormittags: Stunden denen Wissenschaften, welche besonders ein Nachdenken erfordern gewidmet sind, weil das Gemüth als:
denn

denn zu diesen Geschäfte noch in gehöriger Munterkeit ist.

§. 16.

Sunter denen öffentlichen Stunden werden Ordnung der besondern Stunden unter den öffentlichen. ordentlich keine besondere Anweisungen gegeben, weil jene vor diesen beständig den Vorzug haben müssen. Weil aber die, welche Theologiam studiren, den Vortrag über das Jus Civile zu hören, und hingegen zukünftige Juristen oder Medici zur Erlernung der Ebräischen Sprache nicht können verbunden werden, so fallen von 9-10 gemeinliche Collegia privata Theologica und Philologica, von 2-3 aber Juridica und Medica ein. Und da noch täglich wenigstens drey Stunden übrig bleiben, so zu keiner öffentlichen Arbeit gewidmet, kan es denen Privat-Versammlungen nicht an Zeit fehlen.

§. 17.

In der Erlernung der Occidentalischen Sprachen Von den Occidentalischen Sprachen. ist endlich bey unsern Gymnasio alle erforderliche Gelegenheit. Denn ob zwar solche nicht öffentlich können gelehret werden; so sind doch die Herrn Professores bereit, ausser der Französischen Sprache, welche von einem besondern dazu bestellten Sprach-Meister gelehret wird, auch im Englischen und Italiänischen Anweisung zu geben.

Der II. Abschnitt
Von denen Lectionibus Pædagogii.

§. 1.

Über-
haupt.

In dem Pædagogio werden wie bereits erin-
nert worden, alle dieselben Disciplinen und
Sprachen vorgetragen, welche eigentlich in Schu-
len und Gymnasia Classica gehören. Wir wollen
dieselbe nach der Ordnung der Classen selbst und
verschiedenen Stunden kürzlich durchgehen, zugleich
auch die Methode und Bücher, deren man sich bedie-
net, anzeigen. Weil nun aber nach der Beschaffen-
heit und besondern Umständen derer Scholaren
die Classen selbst bald vermehret, bald zusammen-
gezogen und verringert werden; so wird es am süg-
lichsten gethan seyn, wenn wir unsere Nachricht nur
auf den gegenwärtigen Zustand richten, und dem
geneigten Leser zu beurtheilen überlassen, wie der-
selbe nach Erforderung der Umstände, bald ins
weitläufigere, bald ins engere könne verändert
werden.

§. 2.

Die Theo-
logische
Classen.

Die Theologie wird wöchentlich 3 Stunden
nemlich in denen drey ersten Tagen der Wo-
chen von 8-9 in zwey Classen gelehret. Man siehet vor
allen Dingen dahin, daß die Scholaren nach der be-
sondern Fähigkeit in dieser wichtigen Wissenschaft
abge-

abgetheilet, und so gesetzet werde, daß niemand ver-
säumet, sondern vielmehr jeder einen rechten Grund
legen könne. Nach vorhergegangenen andächtigen
Gebeth, wird ein Capitel aus der Bibel gelesen,
und aus demselben diejenigen Haupt-Lehren gezo-
gen, die sich besonders auf den Articul, welcher
tractiret wird, schicken. Und damit jeder die Lesung
der Heiligen Schrift mit rechter Aufmerksamkeit
verrichte, so ernennet man auch wol einen oder den
andern Scholaren selbst, der sagen muß, was er
bey der Verlesung angemercket, wohin der Zweck
und Haupt-Inhalt des Capitels gehe, und wie man
denselben sich zu Nutzen zu machen habe.

§. 3.

In der ersten theologischen Classe wird die Eben das-
selbe.
Grundlegung der Theologie des Herrn *Pastor*
Freylinghausen, in der zweyten aber das Compendium
desselben zum Grunde geleyet. Nachdem vorher der
Zusammenhang jeden Articuls mit denen vorhergehenden
und folgenden deutlich erkläret, so wird der Inhalt
desselben und die darinn enthaltene Stücke nach den
Paragraphis ordentlich aus einander gesetzet. Man ge-
het hierauf jedes Stück selbst, doch ohne alle Weit-
läufigkeit, oder unnöthige Ausschweifungen
durch, weil nur die junge Gemüther durch solche U-
berhäuffung verwirret und an den Begriff göttlicher
Wahrheiten gehindert werden. Bey jedem Satz
werden die Beweis-Stellen der Schrift nachgeschla-
gen, kürzlich erkläret, und der Beweis selbst dar-
aus

aus hergeleitet. So bald ein Absatz zu Ende, folget sogleich die Wiederholung des vorgetragenen in Frag und Antwort. Welches auch besonders bey der Endigung eines ganzen Articulars also gehalten, und die darinn enthaltene Wahrheiten nach den besondern Seelen-Zustand der Jugend ans Herz geleyet werden. Ueberdem pflaget man die Haupt-Sprüche entweder nach der Uebersetzung oder in der Grund-Sprache aus jedem Articul zum Auswendiglernen vorzuschreiben. Und ist endlich zwischen beyden Classen kein fernerer Unterscheid, als daß in der zweyten insonderheit zum öfftern der Catechismus und die Ordnung des Heyls nach Erfordern wiederholet wird.

§. 4.

Das Grie-
chische.

Die drey letzten Tage der Wochen hindurch in eben der Stunde von 8 - 9 wird das Griechische, und zwar jeko ebenfals nur in zwey Classen gelehret, so daß in der untern die Schriften Johannis und auch wol die übrigen leichtesten Bücher des N. T. in der obern aber das ganze N. T. gelesen wird. In beyden gehet man nach der Hallischen Griechischen Grammatic, und siehet vornemlich dahin, daß niemand die Anfangs-Gründe dieser Sprache veräume, sondern vielmehr jeder in der Formation und Analyß der Wörter recht geübet werde. Zu dem Ende wird alle halbe Jahr nach geendetem Examine die Grammatic in beyden Classen von Anfang bis zu Ende durchgelesen, und im Fortgang durch be-
ständi-

ständiges Nachschlagen fleißig getrieben. In der Obern werden bey dem Worten die Emphases besonders Etymologica und Philologica zugleich angezeigt, die Wörter, so selten vorkommen, müssen aufgezeichnet und auswendig gelernt werden. Zu mehrerer Übung der Grammatic werden auch wol leichte Pensä aus dem Lateinischen ins Griechische zu übersetzen vorgeschrieben.

§. 5.

Sind nun einige unter denen Scholaren, welche ihrer Absicht nach gar kein Griechisch lernen wollen; so wird zu deren Nutzen eine außerordentliche lateinische Stunde gehalten, und darinn ein oder der andere Auctor cursorie gelesen. Ja sie können auch in solcher Zeit in der Französischen Sprache Anweisung genieffen, und wenn die, so solche erwählen, verschiedene Fertigkeit haben, so wird die Zeit bloß zum Reden angewendet. Man nimmt zu dem Ende die Zeitungen, übersetzt selbe ins Französische, oder suchet sonst Gelegenheit allerley Erzählungen darüber anzustellen, von welcher Übung auch so gar Anfänger Nutzen haben können.

Außerordentliche lateinische und französische Classe.

§. 6.

Die folgende Stunde von 9-10 wird durch die ganze Woche auf die Lateinische Sprache angewendet. In Absicht derselben sind die Scholaren gegenwärtig in drey Ordnungen abgetheilet,

Lateinische Classe.

F

und

und wir wollen von jeder besonders reden; Wenn vorher noch erinnert, daß man Langens *Grammatic* eingeführet, und solche wie die Griechische in allen Classen alle halbe Jahr völlig, ehe nach geendigten Oster- und Michael-Examine die neue Arbeit wieder angehet, durchgelesen werde.

S. 7.

Von der
ersten lateinischen
Classe.

In Prima Latina werden im Sommer halben Jahr die *Officia Ciceronis* vier Stunden die Woche, Frentags und Sonnabends aber *Libri trisium Ovidii* gelesen. Im Winter halben Jahr wechseln mit den *Officiis* die *Orationes Ciceronis selecta*, mit dem Ovidio aber der *Virgilius*. Und dabey bedienen wir uns folgender Lehr-Art: Wenn ein *pensum profaicum* deutlich gelesen und genau übersetzt worden; so werden theils Anmerkungen, in Absicht der *Grammatic*, besonders des *Syntaxeos ornatae*, *Idiotismorum*, und so weiter gemacht; theils ist man bemühet, den Verstand und Zusammenhang der Sachen selbst noch deutlicher zu zeigen, weil man sonst die Kunst-Griffe in Absicht der Schreib-Art nicht recht gewahr wird. Man läffet die Scholaren andere gleichgültige Redens-Arten suchen, und zugleich forschen, warum der Auctor solche nicht gebraucht. Hierauf werden die Übungen selbst vorgenommen. Jede Woche wird ein Stück ins Teutsche übersetzt, dabey vornemlich die Absicht auf die Orthographie und den Wohlklang unserer Mutter-Sprache gerichtet wird. Man giebet ein Thema auf, welches nach

nach den Gründen, Zusammenhang, und Auszierung des vorgelesenen Stückes muß ausgeführet, dabey auch wohl die besten Redens-Arten müssen angebracht werden. Nächstdem muß noch wöchentlich von jeder eine Ausarbeitung zur genauen Beurtheilung dargeleget werden, welche entweder eine Uebersetzung aus dem Teutschen ins Lateinische, oder auch eine freye Ausarbeitung ist. Bey der Lesung der Poetischen Schriften, werden die schweresten Stücke, in Absicht des Silben-Maasses, die Poetischen Kunst-Griffe und Zierrathen angemerket, und alle Worten, doch ohne Zwang, von denen die eine natürliche Geschicklichkeit dazu haben, zu einer Übung nöthige Materie an die Hand gegeben.

§. 8.

In der zweyten Lateinischen Classe, welche nach unserer Einrichtung Prima inferior genennet, und in andern Stunden mit der superiore vereinbart wird, werden die Briefe des Cicero und der Cornelius, jene im Sommer, dieser im Winter gelesen. In der Poesie aber Freyers Fasciculus zum Grunde geleyet. In der dritten Lateinischen Classe, oder eigentlich genannnten Secunda, sind der Euripius und Phædri Fabula als Auctores Classici erwehlet. In Absicht der Lehr-Art sowohl, als auch der Übungen, wird eine wo möglich vollkommene Gleichheit mit der obersten Classe beobachtet, nur daß man hier besonders, bey den Übungen und Anmerkungen über das gelesene Pensum, sich nach der Fähigkeit

Don Prima inferior und Secunda.

zeit der Scholaren richtet, solche bestmöglichst aufs leichteste fasset, und bey allen den rechten Grund der Grammatic zu legen bemühet ist. In der Lateinischen Poesie werden die leichtesten Stücke aus eben derselben Sammlung des Herrn Freyers durchgegangen, die Prosodie fleißig getrieben, und durch Versetzung der Verse geübet.

S. 9.

Von den
histori-
schen Clas-
sen.

Von 10-11. folget in den drey ersten Tagen die Historie, welche nur in zwey Classen gelehret wird. In beyden gehet die Haupt-Absicht auf den Synchronismus Historicum, so daß die Scholaren vor allen Dingen den Haupt-Zusammenhang und Folge der vornehmsten Veränderungen in der Welt nach der Zeit Ordnung inne bekommen mögen, weil solches billig bey den besondern Historischen Vorlesungen im Gymnasio zum Grunde liegen muß. Und daher bedienen wir uns auch eben in der obern Historischen Classe bey dieser Unterweisung Freyers nähere Einleitung in die Universal-Historie; in der untern aber der Vorbereitung zur Universal-Historie eben desselben. Und auf solche Art gewöhnen wir uns so viel als möglich selbst in der Lehr-Art übereinstimmig zu seyn, nur daß in der obern Classe die Sachen etwas weitläufiger vorgetragen, in der untern aber ganz kurz müssen abgefasset, und durch öftere Wiederholung dem Gedächtniß eingepräget werden. Ubrigens wird im Sommer halben Jahr die Historie Alten, und

und im Winter halben Jahr die Historie Neuen Testaments durchgenommen.

§. 10.

Die drey letzten Tage der Woche werden der Rede-Kunst, als zu welcher die Historie die schönste Materie an die Hand giebet, gewidmet; auch darinnen sind zwey Classen. In der obersten legen wir Halbauers *Oratorie* zum Grunde, so daß im Sommer halben Jahr die Lateinische, im Winter aber die Deutsche Rede-Kunst nach eben dem Auctore vorgetragen wird. Die Regeln erkläret man kurz und deutlich, der vornehmste Zweck gehet auf die Übung, welche aber bey jedem Stück öffentlich geschiehet, so daß der Lehrer selbst Hand anleget, und durch seine Anweisung zeigt, wie man theils in Erfindung der Gedancken, theils in Zusammenfügung und geschickten Vortrag derselben zu verfahren habe. Dabey insbesondere auch die in der *Oratorie* der alten üblichen Termini nicht vorbehey gelassen, sondern, wie nöthig, hinlänglich erkläret und bekant gemacht werden. In der zweyten *Oratorischen* Classe aber werden die Scholaren bloß in *Periodis*, kleinen Anreden, und besonders dem *Brief-Schreiben* nebst denen dazu gehörigen Stücken ohne weitläufftige Regeln geübet. Es wird eine Historie gegeben, die sie im Zusammenhang aufsetzen müssen. Sie müssen das, was sie auch in den vorigen *Lectionen* gehört und behalten, entweder schriftlich oder mündlich mit einer kurzen

Von den
Oratoris-
schen
Classen.

Anrede wieder vortragen, oder in der Form eines Briefes berichten, und weil solches sowohl in Lateinischer als Deutscher Sprache geschiehet, so wird auch die Fertigkeit in denenselben zugleich geübet; Gleichwie aber bey der Rede-Kunst der geschickte Vortrag als ein Haupt-Stück muß betrachtet werden; so gehet auch vornemlich unsere Bemühung dahin, die uns anvertraute Jugend gleich anfangs dazu mit Fleiß anzuführen, es wird um deswillen alle Woche in der letzten von diesen der Rede-Kunst gewidmeten Stunden ein Specimen hergesaget, und dabey zu einer lebhaftten und wohlgeordneten Aussprache alle Anleitung gegeben.

S. II.

Philo-
sophische
Classe.

Es folgen die Nachmittags-Stunden. In der ersten, nemlich von 2-3, und zwar Montags und Dienstags, wird mit denen, so in Lateinischer Sprache schon ziemliche Fertigkeit haben, wie auch übrige erforderliche Fähigkeit besitzen, der Anfang zur Welt-Weisheit gemacht. Weil aber dieselbe nach ihrem völligen Umfang allererst im Gymnasio soll gelehret werden, so gehet im Pädagogio die Haupt-Arbeit nur auf die Vernunft-Lehre, welche ebenfals nach der Heineccischen *Philosophia Rationali* erklärt wird, doch so, daß auch von den übrigen Theilen der Philosophie ein hinlänglicher Vorschmack, nebst der Erklärung der darin üblichen Terminorum damit verbunden werde. Dieselbigen aber, welche zur Anhörung dieser Wissenschaft noch nicht tüchtig

ge-

geachtet werden, lesen zu eben der Zeit entweder den *Julium Casarem* oder auch einen anderen leichten *Auctorem* cursorie. Ja es wird auch in dieser Stunde die Französische Sprache öffentlich gelehret, und das Schreiben geübet.

§. 12.

Die zwey letzten Tage in dieser Stunde von 2 - 3 wenden wir auf die Mathematic und haben wiederum zwey Classen, da einige bloß das Rechnen treiben, andre aber, die darin keine fernere Anweisung nöthig haben, zur *Mathesi pura* nach den *Wolffischen Anfangs-Gründen* der Mathematic so angeführet werden, daß die Geometrie mit den nöthigsten Lehr-Sätzen, Aufgaben, und dazu gehörigen Beweisen durchgegangen wird, von den übrigen Theilen der *Matheseos applicatæ* aber wird bloß der Haupt-Inhalt und Zusammenhang nebst denen darinn vorkommenden Terminis, und leichtesten Sätzen erkläret, dabey man auch vornehmlich auf die Ergezung der Zuhörer seine Absicht richtet, welche durch eine mehr Historische Betrachtung allerley artigen Aufgaben in dieser weitläufigen Wissenschaft ungemein befördert wird.

Mathe-
matische
Classen.

§. 13.

Von 3 - 4 Montags und Dienstags wird die Geographie gelehret. In beyden zu dieser Wissenschaft bestimmten Classen legen wir *Wahen- Schagens Homannum illustratum* zum Grunde, und haben bey die-

Geogra-
phische
Classen.

diesem nützlichen Compendio Gelegenheit nicht allein die Nahmen der Länder und Städte nach ihren Eintheilungen unsern Scholaren bekannt zu machen; sondern auch zugleich die Haupt-Veränderung jedes Reiches und andere Merkwürdigkeiten in Absicht der Wapen-Kunst, des politischen, natürlichen und gelehrten Zustandes, entweder kurz oder weitläufiger nach dem Zustand der Classen zu berühren. Welches letztere denen ordentlichen Historischen Anweisungen, so Vormittags gehalten werden, ungemein zu statten kommt, und der Historischen Zeit-Ordnung das völlige Licht giebet.

§. 14.

Ebräische
Classen.

Donnerstags und Freytags werden in diesen Stunden, theils ordentliche theils außerordentliche Lectiones gehalten. Die ordentlichen sind der Ebräischen Sprache gewidmet. Wir fangen in der zweyten Classe alle Jahr die Anfangs-Gründe derselben von vorne an, und legen den teutschen Auszug aus der Dantschen Grammatic, welchen Herr D. Kaw in Königsberg verfertiget, zum Grunde, theils weil das Dantsche Werk wegen der schweren Lateinischen Schreib-Art solchen Anfangern zu viel Hinderung macht, theils weil dieses Compendium zur Erlernung der Dantschen Grund-Sätze die schönste Vorbereitung machet. Ist das vornehmste von den Grund-Sätzen dieser Sprache theoretisch vorgetragen, so wird der Anfang mit denen ersten Capiteln des ersten Buchs Moses gemacht, und dabey

dabey theils auf die Bedeutung theils auf Formam Grammaticam der Wörter gesehen, und auf solche Art wird in dieser Classe das ganze erste Buch Moßis durchgenommen. Kommen aber einige neue außer der Zeit, die eben die erste Gründe legen wollen, so wird um derentwillen Michael noch eine besondere Ebräische Vorbereitungs-Classe angeleget, oder sie besuchen so lange die außerordentlichen Lectionen, bis nach Ostern von neuen wieder angefangen wird. In der obern Ebräischen Classe, wird die *Dantzische Grammatic* selbst zum Grunde geleget, und alle halbe Jahr nach Ostern und Michael von Wort zu Wort erkläret, alsdann aber entweder die leichten historischen Bücher, oder auch die Psalmen in der Grund-Sprache so gelesen, daß Analysis Grammatica und die Bedeutung der Wörter das Haupt-Werck bleibet.

§. 15.

Die außerordentlichen Lectionen, so in eben der Stunde gehalten werden, sind um derentwillen angeordnet, welche ihren Zweck nach kein Ebräisch zu lernen willens sind. Man pfleget also entweder die Lateinische Sprache zu treiben, und wiederum einige Auctores cursorie zu lesen, oder andern zur Erlernung und Übung der Französischen Sprache Gelegenheit zu geben. Ja wenn endlich solche unter den Scholaren sind, die noch in der Calligraphie versäümet, so müssen diese beyde Stunden bey dem Schreib-Meister gleichfals dazu gewidmet, und das andere inzwischen hindangesehet werden,

Außerordentliche
Claffen.

G

den,

dabey theils auf die Bedeutung theils auf Formam Grammaticam der Wörter gesehen, und auf solche Art wird in dieser Classe das ganze erste Buch Moses durchgenommen. Kommen aber einige neue auſſer der Zeit, die eben die erste Gründe legen wollen, so wird um derentwillen Michael noch eine besondere Ebräiſche Vorbereitungs-Classe angeleget, oder sie besuchen so lange die auſſerordentlichen Lectionen, bis nach Ostern von neuen wieder angefangen wird. In der obern Ebräiſchen Classe, wird die Danziſche *Grammatic* ſelbſt zum Grunde geleget, und alle halbe Jahr nach Ostern und Michael von Wort zu Wort erkläret, alsdann aber entweder die leichten hiſtoriſchen Bücher, oder auch die Pſalmen in der Grund-Sprache ſo geſehen, daß Analyſis Grammatica und die Bedeutung der Wörter das Haupt-Werck bleibet.

§. 15.

Die auſſerordentlichen Lectionen, ſo in eben der Stunde gehalten werden, ſind um derentwillen angeordnet, welche ihren Zweck nach kein Ebräiſch zu lernen willens ſind. Man pfleget also entweder die Lateiniſche Sprache zu treiben, und wiederum einige Auctores curſorie zu leſen, oder andern zur Erlernung und Übung der Franckſiſchen Sprache Gelegenheit zu geben. Ja wenn endlich ſolche unter den Scholaren ſind, die noch in der Calligraphie verſäümet, ſo müſſen dieſe beyde Stunden beydem Schreib-Meiſter gleichſals dazu gewidmet, und das andere inzwiſchen hindangefeſet werden,

Auſſerordentliche
Claffen.

Ⓒ

den. Daher muß sich überhaupt die Einrichtung dieser außerordentlichen Stunden beständig nach der zu verschiedenen Zeiten auch verschiedenen Beschaffenheit der Jugend richten.

§. 16.

Musicalische
Elassen.

Wir haben bey diesen öffentlichen Stunden und Lectionen nichts weiter zu erinnern, als daß noch besonders die Woche vier Stunden von 1-2 in der Vocal-Music vom Cantore, besonders denen welche die Wohlthat bey dem Chor-Singen genießen, öffentliche Unterweisung gegeben werde.

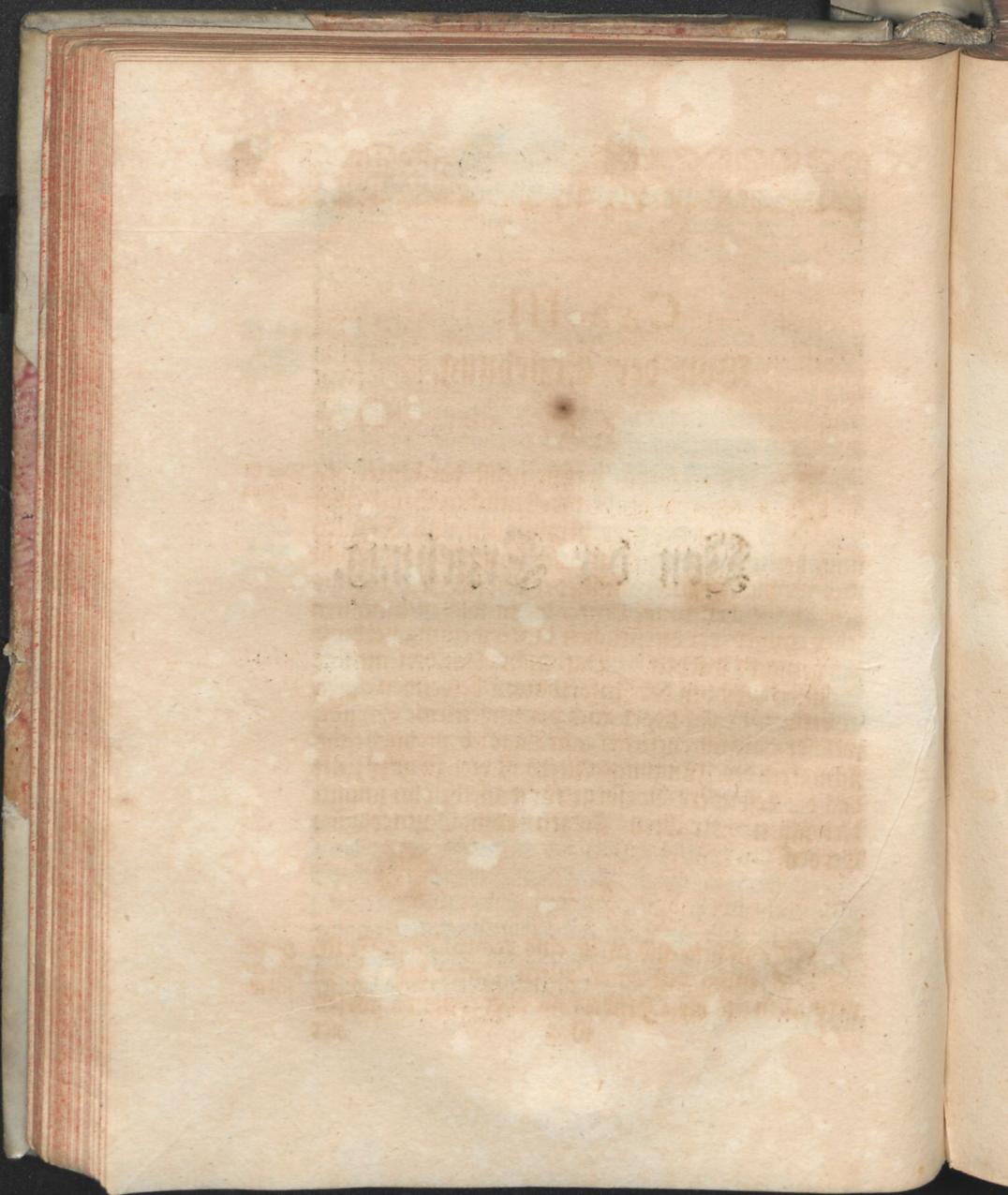
§. 17.

Von
Privat-
Lectionen.

Weil nach dieser Einrichtung alle Sprachen und Wissenschaften im Pädagogio öffentlich gelehret werden, welches besonders um mancher armen willen allerdings heylsam und nöthig ist; so konten wir aller Privat-Lectionen überhoben seyn. Jedemoch aber werden solche schlechterdings nicht verabsäumet. Eine fleißige Wiederholung muß allererst der öffentlichen Arbeit den erwünschten Nutzen geben, und damit solche desto gewisser erhalten werde, so gehet bey denen besondern Stunden eben die Haupt-Absicht auf diesem Endzweck. Nächstdem können manche Stücke wegen Mangel der Stunden nicht hinlänglich öffentlich vorgetragen werden, als das Ebräische, daher pfleget solcher Abgang durch Privat-Unterweisung ersetzt zu werden. Es ist aber nicht möglich von derselben ausführlich zu reden, weil solche alle halbe Jahr der Jugend zum Besten geordnet, und von neuen eingerichtet wird.

Von

Von der Erziehung.





CAP. III. Von der Erziehung.

§. I.

Die Erziehung, welche nebst der Unterwei-
sung die beyden wesentlichen Stücke wol
eingerichteter Gymnasien und Schulen
sind, bestehet eigentlich in einer sorgfältigen Aufsicht
und weislichen Anordnung der besondern Handlungen,
zu welchen junge Leute, die in solchen Anstalten
leben, ausser der öffentlichen Unterweisung verbind-
lich gemacht werden. Daß man es in den meisten
Schulen bloß bey der Information bewenden läßet,
ist bekant. Es lieget auch der ungemeyne Schade,
welcher daraus entstehet, am Tage; denn die Leicht-
sinnigkeit des Jünglings-Alters ist viel zu groß, als
das die besondere Vorsorge für dasselbe ohn unaus-
bleiblichen betrübten Folgen könne unterlassen
werden.

Was Er-
ziehung
sey?

§. 2.

So nöthig also es ist eine rechtmäßige Erzie-
hung mit einer guten Unterweisung zu
verbinden; so viele Hindernisse aber ereignen sich fer-
ner

Hinder-
nisse der-
selben.

ner bey Bewerckstellung dieser so heylsamen Absicht. Die Gelegenheit und Umstände unserer hohen und niedrigen Schulen sind selten so eingerichtet, daß beydes erforderlicher massen könne erhalten werden. Ja eben der Mangel solcher Einrichtung ist die vornehmste Ursache, warum die meisten Eltern eine Privat-Anweisung denen öffentlichen Gelegenheiten zu nicht geringen Schaden ihrer Kinder vorziehen.

S. 3.

Was zur
Erziehung
gehört?

Sieht nun die Erziehung eigentlich auf die besondern Handlungen, welche mit der öffentlichen Unterweisung keinen unzertrenlichen Zusammenhang haben. So wird vor allen Dingen erfordert, daß bey einer christlichen Auferziehung die Jugend zur Ehrfurcht gegen den allgegenwärtigen Gott unablässig angeführet, zum Gebeth, Betrachtung und Anhörung des göttlichen Wortes ermuntert werde. Es gehöret ferner dahin, daß sie zur fleißigen und ordentlichen Abwartung ihrer Berufs-Geschäfte täglich gereizet, und alle dabey vorfallende Hindernisse best-möglichst aus dem Wege geräumet werden. Endlich, gleichwie die Erziehung auch zugleich eine genaue Aufsicht über das Bezeigen der Jugend in sich begreift; so ist es ein Haupt-Stück derselben, daß auch auf den Wohlstand der Sitten, wie er in Reden, Geberden, Kleidern und andern Stücken sich äußert,

fert, ein beständiges Auge gerichtet, und darinn alle mögliche Mittel der Besserung gezeigt werden.

S. 4.

Solchen Zweck bey hiesigen Anstalten zu erhalten, als welcher billig von einem Pädagogio besonders nicht kan getrennet werden, so sind auch die dazu gehörige Gebäude auf eine bequeme Art eingerichtet worden. In dem Haupt-Gebäude stossen zu beyden Seiten zwey Flügel, welche von vorne durch eine Mauer eingeschlossen sind. Der Platz vor und zwischen diesen Gebäuden dienet der Jugend in Neben-Stunden zur angenehmen Erfrischung. In dem Haupt-Gebäude nun sind in der untern Lage der Lehr-Saal des Gymnashii. und Classes Pädagogii; die obere aber ist bis weiter zur öffentlichen Bibliothec und beständigen Wohnung des Directoris bestimmt. Die beyden Seiten-Gebäude werden von denen Herrn Professoribus, welche zugleich das Rectorat, und Con-Rectorat im Pädagogio verwalten, bewohnet. Und eben diese drey Director, Rector und Con-Rector verrichten gegenwärtig das, was zu einer genauen Aufsicht und Erziehung gehöret.

Don der Einrichtung der Gebäude.

S. 5.

Damit aber noch einige genauere Nachricht von der zur nöthigen Erziehung gemachten Anstalten könne gegeben werden; so müssen wir

Unter-scheid der Jugend in Absicht der Erziehung

wir billig voraus erinnern, daß die Gymnasten sowol als Pädagogici zum Theil aufferhalb dem Gymnasio in den Häusern der hiesigen Einwohner die Stube haben. Es will vermöge des Raums der bisher aufgeführten Gebäude noch nicht möglich seyn, daß alle und jede, wie wol zu wünschen stünde, darinn mit Stuben können versorget werden. Überdem haben manche ihre Anverwandten in der Stadt, genießen freye Hospitia, oder finden auch solche Gelegenheit ihren Umständen wegen Dürftigkeit gemässer zu seyn. Ob also dieselben zwar nicht unter beständiger Aufsicht können gehalten werden; so sind sie doch von derselben nicht gänzlich ausgeschlossen. Jeder von denen Gymnasten oder Scholaren, welche auffer den Anstalten wohnen, sind verbunden ihre Wohnung bey dem Directore oder Rectore anzuzeigen, auch solches ohne dero Vorwissen nicht zu verändern. Man erkundiget sich daher öfters nach ihrer Aufführung, und besuchet sie auch wol unvermuthet zuweilen auf ihren Stuben.

§. 6.

Von der
Aufsicht.

Der genauen Aufsicht aber können eigentlich nur dieselben theilhaftig werden, welche Stube, Tisch und völlige Verpflegung in denen Anstalten genießen. Solche wohnen nun entweder bey einem Professore in dem Hause, oder auf dem an den einen Seiten Gebäude ganz neu errichteten Flügel. Sie werden vor allen Dingen Morgens und Abends zum gemeinschaftlichen Gebeth angehalten;
als

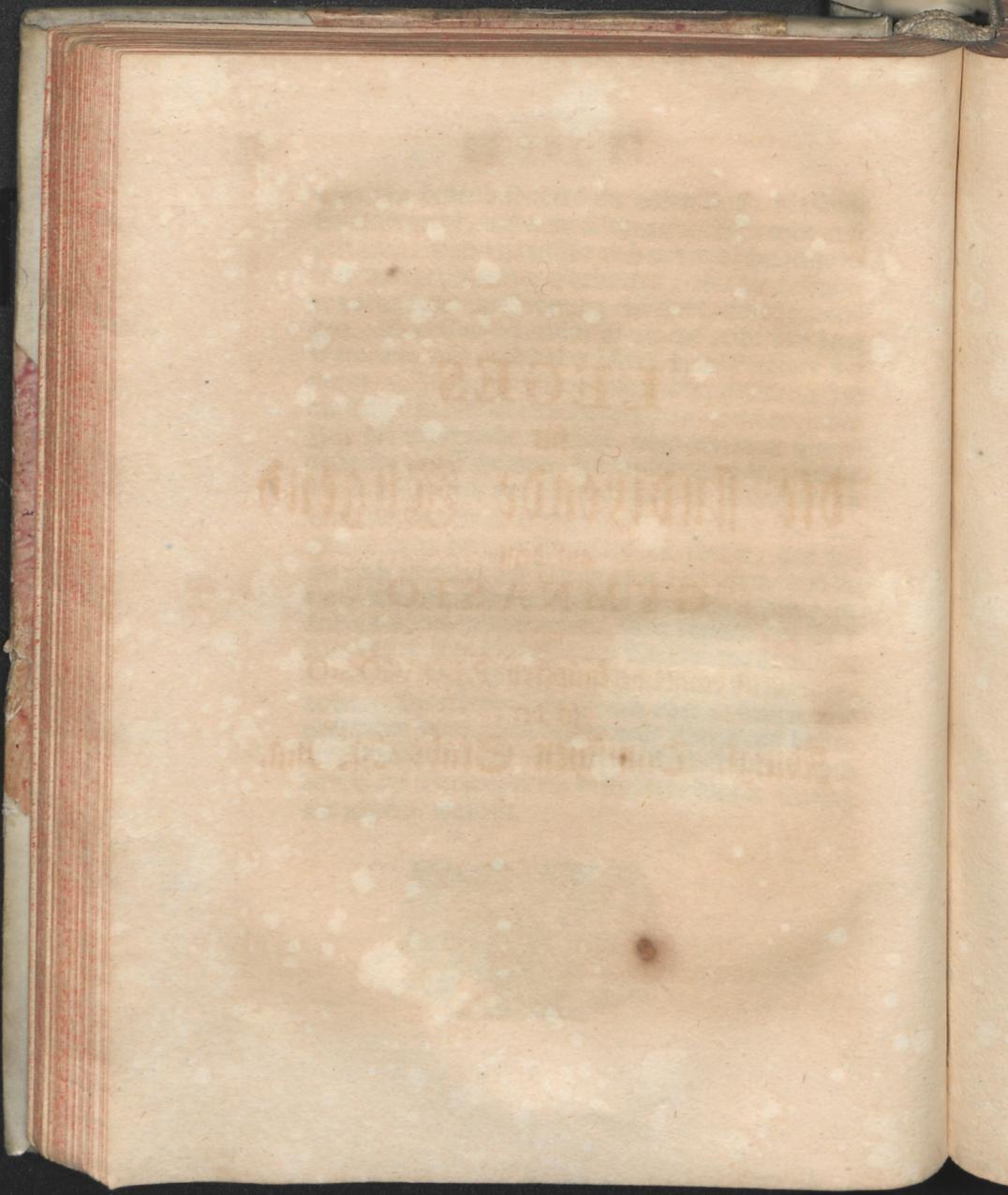
als dadurch nicht allein der Seegen des Herrn über die gesamte Anstalten, sondern auch besonders über ein jedes Mitglied derselben muß erhalten werden. Die Stunden sind nach eines jeden besondern Arbeit durch den ganzen Tag genau abgetheilet, als wenn früh um 7 Uhr das Gebeth verrichtet, und die nöthige Zubereitung zu der öffentlichen Arbeit geschehen, so gehet diese um 8 Uhr an, und währet bis um 11 Uhr, von 11 - 12 genießten manche Privat-Anweisung, andre widmen diese Stunde zur Wiederholung, noch andre üben sich in solchen Stücken, welche zugleich einiges Vergnügen des Gemüths in sich enthalten, als im Drechseln, Pappen, Glasschleifen zc. Von 12 - 1 wird die Mittags-Mahlzeit gehalten, und von 1 - 2 wird zu einer mäßigen Bewegung des Leibes und zu Belustigung des Gemüths angewendet. Von 2 - 4 folgen wiederum die öffentlichen Lehr-Stunden; Nach welchen dieselben, so keine besondere Stunden ferner zu besuchen haben, das was etwa öffentlich vorgegeben worden, ausarbeiten, und die Zeit nach ihren Umständen aufs nützlichste anwenden müssen. Nach dem Abend-Essen, welches um 7 Uhr einfällt, wird gegen neun Uhr der Tag wiederum mit dem gemeinschaftlichen Abend-Gebeth beschloffen.

§. 7.

Der Tisch wird entweder bey dem Traiteur, Vom Tisch.
 welcher die errichtete Frey-Tische besorget,
 oder auch bey einem der Herrn Professorum genom-
 men,

men, da denn besonders im ersten Fall, hinlänglich gesorget ist, daß nicht allein gesunde Speisen aufgetragen, sondern dieselbe auch mit andächtigen Gebeth und geziemender Ehrbarkeit, wie die besondere vorgeschriebene Ordnung erfordert, genossen werden. Das Convictorium ist anjeho nahe bey dem Gymnasio, und wird daher öfters vom Directore besucht. In dessen Abwesenheit aber geschiehet die Aufsicht von demjenigen Vorgesetzten, welcher zu der Zeit die ordentliche Aufsicht über diejenige Gymnasten und Scholaren des Pädagogii hat, welche bey den Traiteur vor ihr Geld speisen. Wie man sich denn überhaupt in Absicht dieser besondern Vorsorge und allen übrigen Anstalten also theilet, daß solche nach jedermanns Vergnügen verrichtet, und in eines Abwesenheit die Aufsicht inzwischen von dem andern übernommen wird. Wir können uns hier kurz fassen, weil die besondere Anordnung gnußsam aus denen der Jugend vorgeschriebenen Gesetzen erhellet. Die erforderliche Kosten aber, davon wir noch reden solten, sind bisher nach jedermanns besondern Umständen auf verschiedene Art bestimmet, und davon auf Verlangen ein besonderer kurzer Auffas mitgetheilet worden.





222

LEGES
für
die studirende Jugend
auf dem
GYMNASIO
und
dem damit verknüpftem PÆDAGOGIO
in der
Königl. Dänischen Stadt Altona.



LEHRS
für
die Lehrende Jugend
am
GYMNASIO
am hiesigen Pädagogio
in der
Königl. Preuss. Stadt Bielefeld



I.

Dennach Sr. Königl. Majest. aus Landes: Väterlicher Vorforge für das allgemeine Beste; insbesondere aber zum Nutzen der studirenden Jugend, das Gymnasium und Pädagogium hieselbst stifften lassen; als sollen alle und jede Glieder desselben zusehenderst wissen, daß sie samt und sonders zu dem Ende hieher gekommen, damit sie zur wahren Gottesfurcht Gelehrsamkeit und tugendhaften wohlstandigen Leben geleitet und angeführet werden mögen.

2.

Wer dennach hiernächst sowohl von Einheimischen Stadt- und Landes: Kindern, als auch Auswärtigen den Studiis gewidmeten jungen Leuten, mit diesen so schätzbaren Eigenschaften unter Göttlichen Segen bey diesen Anstalten versorget zu seyn wünschet; muß sich zuerst bey dem zeitigem Directore des Gymnasii angeben, und von ihm die Reception suchen, wie auch denen Gesetzen des Gymnasii und andern Verordnungen sich gemäß zu bezeigen verbindlich machen.

3.

3.

Findet nun der Director bey dem angestellten tentamine, daß der Ankommende, er mag ein Pensionair seyn, oder freyen Unterhalt hier genießten wollen, ins Gymnasium kommen kan; So recipiret und introduciret er denselben in öffentlicher Versammlung, nachdem er vorher seine Ankunft auch bey den übrigen Professoribus bekant gemacht, und läßet zugleich den Introductum alsofort, wenn derselbe denen Statutis dieses Gymnasii Folge, denen Lehrern aber gebührenden Respect zu leisten, durch einen Handschlag versprochen, seinen Nahmen eigenhändig cum annexis in die Matricul schreiben.

4.

Ist aber der Ankommende nicht im Stande ins Gymnasium aufgenommen zu werden, so weist ihn der Director an den Professorem und Rectorem Pädagogii, läßt ihn ferner examiniren, worauf dann nach Befinden derselbe in Primam oder Secundam Classen Pädagogii, introduciret wird, wann vorhero der Introducirende auch in diesem Fall allen vorgesezten den gebührenden Gehorsam zu erweisen sich verpflichtet, und wird hiernächst des introductirten Nahme dem Verzeichniß der Scholaren des Pädagogii einverleibet.

5.

Diesemächst müssen Gymnastæ sowol als Pädagogici, sich vor allen Dingen dahin leiten und führen lassen, daß der Bund eines guten Gewissens, den sie in der heiligen Tauffe mit der hochheiligen Dreyeinigkeit, Vater, Sohn und Heiligen Geist gemacht, bey ihnen täglich erneuert, folglich das Ebenbild Gottes an ihnen in Christo

immer mehr und mehr wieder hergestellt werde: Mit hin in allen ihren Vornehmen GOTT von Herzen fürchten, ihn lieben, und beständig einen gottseligen Wandel führen.

6.

Sie werden allerseits hiemit erinnert, und bleibet ihnen ein für allemahl eingeschärffet, daß sie allewege, sowohl in als außser der Frequenz dieser illustren Schul-Anstalt, die Allgegenwart GOTTes vor Augen haben, und sich für allen fürseßlichen Sünden und Abweichungen hüten, wohl eingedenck dessen, was dem jungen Tobia von seinen Vater erinnert und an das Herz geleyet worden: Dein Lebelang habe GOTT vor Augen und im Herzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigest, und thust wider GOTTes Gebot.

7.

Gleich wie aber der Wille des Menschen nicht mag zur wahren Gottseligkeit gelencket, und verbessert werden, wenn nicht wenigstens der Verstand vorher erleuchtet, und zur gründlichen Erkänntniß GOTTes gebracht worden: So sollen die Untergebene dieses Gymnasii und Pädagogii samt und sonders, wenn sie anders den Nahmen Christlicher Gymnasien und Scholaren haben und beybehalten wollen, GOTTes allein seligmachendes Wort, gleich dem jungen Timotheo, von Kindheit an fleißig, und zur Erbauung hören, lesen, lernen und behalten, daß sie darnach thun, wohlerwogen was die selbständige Weisheit Christus selbst spricht: So ihr solches wisset, selig seyd ihr, so ihrs thut.

8.

Die Heilige Schrifft, von GOTT eingegeben, soll ihr fürnehmstes und bestes Buch seyn, allermassen sie darin die nähste und gründlichste Anweisung finden, wie ein
J Mensch

Mensch Gottes vollkommen und zu allen guten Wercken geschickt werden könne.

9.

Dagegen sollen hiesige Studirende alle gottlose, schandbare, leichtfertige, und wider Christliche Zucht und Ehrbarkeit lauffende famosē Bücher, alle böshafte Pasquillen, und zu verwerffende Romainen ꝛc. meiden, und wo sie unter einander dergleichen bey jemand antreffen, solches dem Directori, einem Professori, Reſtori, oder auch einem andern Vorgesetzten, dem derselbe untergeben worden, anzeigen, damit solchem Ubel bey Zeiten gesteuert, und abgeholfen werden könne.

10.

Fürnemlich müssen alle und jede Membra unserſ Gymnasia und Pädagogii den öffentlichen Gottes-Dienst an Sonn- und Feyer-Tagen mit aller Ehrfurcht für Gott abwarten, Gottes Wort und dessen Kern und Stern, das ist Christum, fleißig ins Herze fassen, und besonders das Gebeth mit gläubiger Herzens-Andacht verrichten, und deshalb sich, wenn keine besondere Erlaubniß von dem Directore oder Reſtore da ist, an dem gewöhnlichen und angewiesenen Orte in dem Tempel des Herrn ohngeſäumt einfinden.

11.

Zu dem Ende auch jeder ermahnet wird, seine Hand-Bibel, entweder der Grund-Sprache oder Uebersetzung nach, und das Gesang-Buch bey sich zu führen, und sich bey Anhörung des Vortrags sowohl, als Absingung Christlicher Gesänge andächtig und erbaulich zu betragen, mithin bey der Beobachtung des äußerlichen Gottes-Dienstes durch Schwäzen, Lachen, oder andren Ubelstand, niemanden ein Vergerniß zu geben, sondern den äußern Dienst Gottes also
anzu-

anzustellen, daß auch der innere im Herzen nicht gestöhret, sondern befördert werde.

12.

So soll auch kein Verächter der Hochheiligen Sacramente unser Evangelischen Kirchen gelitten werden, und besonders wird ein jeglicher Christlicher Studiosus und Scholar sich zu dem Genuß des Heiligen Abendmahls, und denen hiezu ausgesetzten Vorbereitungs-Stunden, aus eigner Seelen-Noth und Armuth des Geistes, fleißig und gebührend einfinden, als wovon eine ganz besondere Einrichtung bey hiesigem Gymnasio sich befindet.

13.

Besonders müssen die Studiosi Gymnastici und Pædagogici sich angelegen seyn lassen, die aus Gottes Wort in richtige systematische Ordnung gebrachte Evangelisch-Lutherische Lehre und Articul unsers Christlichen Glaubens, so wie sie in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten, und in den Symbolischen Büchern unser Evangelisch-Lutherischen Kirchen von unsern theuren Bekennern ehedem entworfen, rein, unverändert und unzerstückelt wohl zu fassen, und sich zu unsern erkanten und bekanten Grund-Wahrheiten Christlicher Religion bekennen.

14.

Um nun dieses desto eifriger zu befördern, sind alle und jede Membra dieses Corporis Scholastici illustris, vermöge guter Ordnung verbunden, die in gewissen Stunden angelegte Prælectiones und Institutiones Theologicas, fleißig und ohne die geringste Ausnahme, sie mögen hinführo der Theologie, Juris prudenz, Medicin, Philosophie, oder sonst andern Ständen gewidmet seyn, anzuhören, und insbesondere auch

das Collegium Asceticum Sontags nach dem öffentlichen Gottes-Dienst nicht zu versäumen.

15.

Dagegen soll sich niemand unterfangen, die heutiges Tages, leider! allzusehr in Schwang gehende, und hier oder da eingesogene Irrthümer des Socinismi, Naturalismi, Rationalismi, Atheismi oder des sogenannten Deismi und so weiter, von sich merken zu lassen, oder unter denen Commilitonibus auszustreuen; vielmehr soll er sich von den unumstößlichen Beweis-Gründen des Wortes Gottes, und durch Überzeugung des Geistes desselben, als welcher mit diesem Worte allezeit in Krafft und Würckung verbunden ist, eines bessern überführen lassen.

16.

Überhaupt aber soll alles, was wieder den wahren Zweck der Studien, und des ganzen menschlichen und christlichen Wandels ist, als welcher darinn beruhet, daß der Nahme Gottes an uns und durch uns verherrlichtet, und das Wohl des Nächsten befördert werde, äuffersten Fleißes vermieden, und abgethan werden.

17.

Ferner sind alle Studirende, so zu hiesigen Anstalten gehören, höchst verpflichtet, nächst GOTT, dem allerhöchsten Wesen, auch den allertheuersten Stifter dieses Gymnasia, den Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, **HERRN CHRISTIAN** den VI. König zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. unsern

unfern allergnädigsten Erb-König und Herrn, nebst dessen Allerdurchlauchtigsten Hause und abstammenden Erben bey diesem Königlichen Hause in hohen Ehren zu halten, demselben treu und hold zu seyn, in allertieffster Unterthänigkeit dero allerhöchsten Befehlen zu gehorsamen, und aus Liebe und Danckbarkeit bewogen, embsig für Sie zu Gott zu beten.

18.

Hierauf sollen sie auch für Ihre Hoch: Fürstliche Durchl. zu Brandenburg-Culmbach, als p. t. Statthalter dieses Herzogthums, wie auch andern hohen Königlichen Ministris allen unterthänigen Respekt hegen, und zugleich Dero hohen Befehl schuldigst zu gehorsamen willig seyn.

19.

Noch weiter sind dieselben gehalten, denen Gymnasien, dem p. t. Präsidenten, als Protogymnasien, und den Probst dieser Stadt als zweyten Gymnasien gehörige Folge zu leisten, und ihren Verordnungen gemäß zu leben.

20.

Endlich sind sie, vermöge des bey der Introduction obbemeldt gethanen Versprechen auch schuldig, ihren vorgesetzten Obern dem Directori, sämtlichen Professoribus des Gymnasii, wie auch Præceptoribus des damit verknüpften Pädagogii alle Liebe, Furcht und Gehorsam zu beweisen, und ihren Verfügungen, genau nachzuleben, ihren Erinnerungen und Bestrafungen nicht mit Widerspenstigkeit zu begegnen, sondern vielmehr alle, die mit ihnen zu thun haben, der Ordnung und Amt nach zu respectiren, und zu lieben.

¶ 3

21.

21.

Wenn nun dieses voraus gesetzt, so hat ferner ein jeder seine Zeit, und die von GOTT geschenckte Gelegenheit, also anzuwenden, daß er was nütliches erlerne, und aus denen vorgeschriebenen Acroasibus und Lectionen zu Erlangung des rechten Zwecks seiner Studien einen gesegneten Vortheil schöpfe, mithin GOTT, seinen Eltern und Anverwandten, wie auch vorgesezten Lehrern, eine wahre Freude verursache, nicht aber diesen ihr ohnedem saures Amt mit Seufzen zu thun, Gelegenheit gebe.

22.

Sonderlich sollen nebst andern allen die an- und angenommenen Beneficarii, welche entweder Hospitia oder Frey-Tische, oder besondere Wohlthaten in dem Königl. Convictorio, und Choro Symphonico des hiesigen Gymnastii genießen, den eigentlichen Zweck dieser Beneficiorum beständig vor Augen haben, welcher darinn bestehet, daß GOTT seiner Kirchen und dem gemeinen Wesen, fromme, gelehrte und dereinst brauchbare Leute erzogen werden, daher sie andern im Fleiß und ordentlicher Abwartung ihrer Arbeit vorzuleuchten verbunden sind, widrigenfalls sie aller solcher Versorgungen nicht werth zu achten.

23.

Was die Collegia und Lectiones selbst betrifft, so soll einjeglicher sowol unter denen Gymnasten als übrigen Scholaren, sich nach der vorgeschriebenen Ordnung der öffentlichen Lectionen genau achten; Denn es stehet niemanden frey in denen publicquen Lectionen eine Wahl vorzunehmen, oder sonst sich denselben zu entziehen, weil diese von denen Superioribus dependiren, welche besser einzusehen vermögen

gend sind, was ihnen dienet, als sie nach ihren annoch un-
geübten Sinnen zu beurtheilen im Stande erfunden werden.

24.

Wobey doch jeden gern zugelassen wird, auf eingezo-
genen Rath ihrer Eltern und vorgesetzten Lehrer die Privat-
Collegia und Stunden, nach ihren Umständen zu erwäh-
len, und was publice nicht tractiret werden mag, für be-
stimmtes Gebühr bey einem Professore oder Docente pu-
blico auszubitten.

25.

Keine Stunde darf ohne erhebliche Ursachen versäu-
met werden; sondern jeglicher soll bedencken, daß öftere
Unterbrechungen dem Cursui studiorum höchst nachtheilig,
und denen Docenten selbst zur grossen Beschwerlichkeit ge-
reichen. Solte sich aber einige erhebliche Hinderung, und
unvermeidliche Nothwendigkeit, als Reisen, Kranckheit
und dergleichen ereignen, daß ein Gymnast oder Scholar
von seiner ordentlichen Berufs-Arbeit abgehalten würde;
So soll solches von denen, die das Hospitium im Gymnasio
haben, vorher dem Herrn Professori oder andern Vorgesetzten,
dessen besondern Aufsicht er anvertrauet ist, geziemend gemel-
det, auch wol ein schriftliches Zeugniß der erhaltenen Erlaub-
niß ausgebeten werden, damit er solches seinen Docentibus
in den Lehr-Stunden zur Entschuldigung darzeigen könne.

26.

Dieselbige Gymnasten und Scholaren aber, so ausserhalb
den Anstalten, entweder als Einheimische bey den Jhrigen,
oder als Fremde bey den Einwohnern der Stadt logiren,
dürffen sich, in Absicht dessen, keine grössere Freyheit anmas-
sen; sondern sie sollen schlechterdings gehalten seyn, ihre Ab-
wesen-

wesenheit Tages vorher, und zwar Gymnastæ dem Directori, Pædagogici aber dem Rectori anzuzeigen, und deshalb nöthige Concession zu suchen. Im Fall aber, daß solches bey vorfallender Kranckheit, oder unvermutheten Hindernissen, nicht möglich gewesen, müssen sie vorher, ehe sie sich wiederum im Auditorio oder ihrer Classe einfinden, die Ursachen ihrer Abwesenheit am bemeldten Orte anzeigen, und gewärtig seyn, daß man nach dem Grund ihres Vorwands jederzeit genau zu forschen bemühet seyn werde.

27.

Ausser dergleichen Fällen nun müssen die Gymnasten und Scholaren in ihren Auditoriis und Classen zu gesetzter Zeit und Stunde, nemlich im Winter und Sommer, Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, die erforderlichen Bücher, und zum Schreiben nöthige Geräthschaft mitbringen, damit im Fortgang der Bemühungen dadurch keine Hinderung gemacht werde.

28.

So haben die Lehrer auch das Vertrauen und die Hoffnung, es werden die Auditores Gymnastii und Scholaren des Pædagogii, wenn sie anders noch etwas edles bey sich im Gemüth haben, und sonst eine natürliche Ehrbarkeit lieben, sich sittig und ehrbar bey ihrer Versammlung verhalten, ein jeder seinen Ort, welchen er, weil sie ohne besondern Vorzug und Oberstelle sich nach Gefallen einen in dem Auditorio oder Classe erwehlen können, in der Stille annehmen, und gleich anfangs auf ihre vorsehende Arbeit die Gedanken richten.

29.

Gleichfalls sollen deshalb alle und jede angewiesen seyn,
daß

daß sie bey den Stunden-Wechsel der Docenten, theils auf die Repetition des absolvirten, theils Präparation auf das vorzunehmende Pensum in aller Sittsamkeit gedencken, und sich im fertigen Stande setzen, mit dem neuen Docente gehörrigst fortzufahren.

30.

Ist denn der Docens gegenwärtig, so werden die Studiosi Gymnastici sowohl, als auch die übrigen Scholaren dieser Schul-Anstalt, ein vor allemahl erinnert, mit gebührender Aufmercksamkeit dem Vortrag beyzuwohnen, und nicht mit abwesendem Gemüth da zu seyn, oder fremde Dinge zu treiben, noch weniger allerley unnütze Schriften, wie die unzeitige Neugierigkeit unter Studirenden mit sich zu bringen pflegt, herum gehen zu lassen, oder gar durch Reden, unnötigen Herausgehen, oder andere Unanständigkeiten, ihren eigenen Nutzen hinderlich zu fallen, sondern vielmehr des ihrigen fleißig wahrzunehmen.

31.

Wird auch im Auditorio oder einer Classe etwas zu schreiben vorgegetragen, oder an der Tafel vorgezeichnet, so soll ein jeder dasselbe mitschreiben, und da es sowohl im Gymnasio als Pædagogio für heilsam und nützlich befunden, das Vorgelegene bald durch Frage und Antwort zu wiederholen, so muß jeglicher die an ihn gerichtete Frage, nachdem er aufgestanden, hurtig und sittsam beantworten, niemanden aber, der nicht ernannt worden, wird erlaubet, zuvor oder dazwischen zu reden.

32.

Und damit alle Arbeit im HErrn desto mehr verrichtet werde; so sollen alle und jede, wie schon gemeldet, sich fein zeitig einfinden, damit sie dem Gebeth, mit welchem die Lectio-

R

nes

nes angefangen werden, beywohnen, und ihre Geschäfte unter Göttlichen Seegen vornehmen können, allermassen sich dieser wohl durch gläubiges Anflehen in Christo erbitten, aber nicht durch eine Studier-Sucht erzwingen läßt.

33.

Wie nun das Gebeth in gebührender Andacht verrichtet werden muß; so soll sich ein jeder dabey die heilige Allgegenwart des majestätischen Gottes besonders vorstellen, deshalb in der Stille aufstehen, in Devotion mit beten, und sein Herz zu Gott erheben, nicht aber unter dem Gebeth Geräusch machen, oder sonst etwas unternehmen, welches die Andacht stöhret.

34.

Als welches auch die zu beobachten haben, welche unter dem Gebeth etwa kommen, und ins Auditorium treten, denn dieselben mögen füglich so lang vor der Thür warten, bis das Gebeth geendiget, damit nicht die geringste Unruhe verursachet werde.

35.

Ebenermassen soll es auch bey dem Vormittäglichen und Nachmittäglichen Schluß derer publicquen Lectionen mit dem Gebeth im Gymnasio und in dem Pædagogio gehalten werden; als welche mit gleicher Andacht vor den allsehenden Augen Gottes, des obersten Aufsichters aller Seelen, zu verrichten, weil Gott der Allgegenwärtige in Entstehung dessen, ein rächerisches Auge hat.

36.

Wenn denn bey den Schluß der öffentlichen Lehr-Stunden das Gebeth verrichtet worden, so soll weder Gymnasticis noch Scholaren in dem Auditorio oder Classen länger zu

zu verweilen erlaubet seyn, weil solches besonders, wenn die Docenten schon weggegangen, nur Anlaß zu unnützen Reden, oder auch wohl gar zu unanständigen Lermen und andern unschristlichen Wesen geben kan.

37.

Und wie man nächst diesen auch das Vertrauen zu der studirenden Jugend hat, daß sie von selbst einen anständigen Wandel auffser dem Gymnasio und auf den Gassen führen werden, so will es doch nöthig seyn, alle und jede Gymnasten und Pädagogicos noch besonders zu erinnern, sich bey dem Weggehen aus dem Gymnasio allermeist auf den Gassen vernünftig und bescheiden gegen jederman zu betragen, damit durch sie keine nachtheilige Urtheile denen Anstalten wieder Verschulden erwachsen mögen, um so vielmehr, da ihre eigene Ehre und Lob daran hänget.

38.

Zu Hause und auf den Stuben nun, wird und bleibt einem jeden, sowohl im Gymnasio als auch Pädagogio, was die Praelectiones publicas und privatas betrifft, eingeschärft, daß sie sich die Repetition des täglichen Pens, wie auch Praeparation auf das folgende, wohl empfohlen seyn lassen.

39.

Hiernächst die bey den öffentlichen Acroasibus und Lectionen dictirte ordinaria exercitia wie auch übrigen aufgegebenen elaborationes, mit allem Fleiß auszuarbeiten, auch solche nicht von einem Tag auf den andern zu schieben, und die Zeit inzwischen mit Müßiggang unverantwortlicher Weise zuzubringen; Endlich das, was darinn bey der Correctur geändert wird, wohl anzumercken, und in Zukunft außs fleißigste zu verbessern.

R 2

40.

40.

Gleichdann sowol Gymnasten als Pædagogici sich auch beständig und überhaupt einer anständigen Zierlichkeit und Höflichkeit in Sitten befeisigen müssen, und ihnen Pauli Worte immer vor Augen stehen lassen: Ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem dencket nach.

41.

Wann auch zu solchen guten Sitten ohnstreitig die Reinigkeit am Leibe, Kleidern &c. mitzurechnen, allermaßen darinn ein nicht geringer Wohlstand beruher; Als sollen alle und jede Studirende, alle Unreinigkeit und nachlässiges Wesen verabscheuen, vielmehr einer ihrem Stande, Herkunft, und Alter gemäßen Kleidung sich bedienen.

42.

Ingleichen sollen alle und jede Studirende, sich unter einander selbst höflich begegnen, und allzu grosse Familiarität meiden, des raillirens, Scheltens und anderer Beleidigung enthalten, und nie, wann auch etwas mödte geschehen seyn, eigenmächtig auf Rache denken, sondern die etwa geschehene Beschimpfung und Beleidigung dem Directori oder Rectori anzeigen, und sodann, die Abthuuung der Sache bey der nächsten Conference des Collegii Professorii, als welches primam instantiam in allen und jeden bey dem Gymnasio und Pædagogio vorkommenden Fällen hat, zu gewärtigen.

43.

Und obwol allhier, den Studiosis Gymnasticis in Selecta, wie auch Pædagogicis in Prima zu einem Zierrath und Zeichen der Ehre, nicht aber unvernünftigen Schlagen Rauffen und Duelliren die Degen zu tragen, erlaubet; Auch Studiosi allhier einer moderaten Freyheit (welche das Mittel

Mittel zwischen der academischen allzuwenig eingeschränkten Libertät, und zwischen einem allzu harten Schul-Schwang hält) genießen; So soll sich doch keiner gelüsten lassen, bey unausbleiblicher Straffe der incarceration, oder ignominiösen Relegation gegen einander, auch nicht einmahl in sogenannter Kurzweile die Degen zu ziehen, noch sonst etwa gedencfen, daß solches mit einer christlichen Erbarkeit und Sittsamkeit bestehen könne.

44.

Und dieses um so mehr zu verhüten, so sollen auch hie mit, alle übele hergebrachte Gewohnheiten, als Acces- und Valet-Schmause, alle Symposia in Häusern, auf den Stuben, oder in den Wein- und Bier-Kellern, wie auch alles unanständige conversiren mit Professions Genossen, denen Gymnasten besonders, die nicht in denen Anstalten wohnen, aufs schärfste verbotthen seyn; Ferner wird alles Herumgehen auf der Gasse Abends nach 10 Uhr, gleich nach der löblichen Anordnung dieser Stadt, zumahl ohne Leuchte, ernstlich untersaget, mit der Bedeutung, daß so jemand von der Patrouille gefunden wird, er die Nacht in der Stadt-Wache arretiret gehalten, des Morgens aber, an den Directorem von der Wache auf des Arrestanten Kosten ausgeliefert, und ferner von dem Directore und Professoribus nach geschעהener Untersuchung und Befinden bestraffet werden soll.

45.

Noch weiter wird allen und jeden aufs nachdrücklichste verbotthen, ohne Vorwissen des Directoris oder Rectoris irgendwo in der Stadt Geld oder etwas anders zu borgen, und Schulden zu machen, als daraus nichts als Verdruß,

R 3

und

und dem Instituto üble Nachrede verursacht wird. Auch darf niemand meinen, daß er mit seinen Büchern, Wäsche, Kleidern ic. nach eigenen Gefallen handeln, solches an fremde Mitschüler versetzen, verkauffen und vertauschen dürffe. Es sollen vielmehr auch die so auffer dem Gymnasio das Logis haben, ein richtiges Verzeichniß über gedachte Sachen führen, und glauben daß man bey entstehenden Verdacht, solche visitiren, und daraus ihre Aufführung beurtheilen, und auch das, was hiewieder vorsehlich gehandelt worden, nicht ungestraffet lassen werde.

46.

Solchen und andern Bestraffungen aber nach den Regeln einer vernünftigen Discipulin eingerichtet, sollen sich alle und jede Mitglieder des Gymnasii und Pädagogii gehorsamst unterwerffen, und so oft sie wegen Vergehungen vor die Conference durch den Bothen citiret werden, sollen sie, wer sie auch seyn, sogleich erscheinen, und Folge leisten.

47.

Bey solcher Gelegenheit soll sich niemand unterfangen, den Famulum zu höhnen, oder ihn ungeziemend anzugehen, sondern jeder soll dessen Antrag, oder wenn derselbe sonst einen Befehl eröfnet, aus Respect gegen seine Vorgesetzten solchen anhören, und sich gehorsam darnach achten.

48.

Was den Abzug der Studirenden betrifft, so soll niemand vom Gymnasio und Pädagogio wegziehen, es sey dann, daß er wenigsten vier Wochen vorher den bevorstehenden Abzug bey dem Directore gemeldet, damit man Erkundigung einziehen könne, ob auch etwa unbezahlte Schulden annoch abzutragen wären.

49.

49.

Worauf sodann der Abziehende, wann er gegen alle Professores, und in Absicht der Classe, darinn er gefessen, auch gegen alle Præceptores geziemend Abschied genommen, zu dimittiren, da ihm denn im Nahmen des ganzen Collegii Professorii auch ein Testimonium vitæ anteactæ nach der Liebe und Wahrheit, wie auch consideratis rei & personæ circumstantiis sub Sigillo Gymnasii, und der Unterschrift des Directoris kan ertheilet werden, im Fall der Abziehende ein Membrum Gymnasii gewesen. Die aus dem Pædagogio abgehende aber sollen lediglich im Nahmen des Rectoris Pædagogii und mit dessen Unterschrift auch beygedruckten Pettschaft das Zeugniß erhalten.

50.

Wobey aber doch noch dieses hinzu zu thun, daß ausser der Zeit des Examinis solennis, und ohne vorher eine öffentliche Abschieds-Rede gehalten zu haben, ohne wichtige und erhebliche Ursachen, welche von dem Directore sollen beurtheilet werden, niemand wegzuziehen vergönnet sey, sondern er sol solches gleich andern erst abwarten, und vor den Abzug einiger massen zu erkennen geben, wie weit er bey dieser Anstalt in Wissenschaften gekommen.

51.

Noch weniger aber soll sich jemand vor seinen Abzuge einige Besondere Vorzüge oder Freyheiten herausnehmen, mithin sich in irgend einem Stück diesen Legibus entziehen zu dürfen anmassen.

52.

Und wie schließlich besondere Stuben- Leges für die würck-

würklich auf dem Gymnasio wohnende, und für die im Convictorio speisende vorgeschrieben sind, so wird einjeder dem sie angehen hiedurch noch verbindlich gemacht, auch denen selben aufs genaueste nachzukommen, und Gehorsam zu leisten.

Also wolle der dreyeinige Gott, als das allerheiligste und vollkommenste Wesen, allen und jeden Mit-Gliedern, und Untergebenen dieses Christianeis gehorsame Herzen schenken, diese so heilsame Gesetze willig zu beobachten, damit sie dadurch allen unheiligen und unvollkommenen Wesen in Christo entzogen, und hingegen zu einer ungeheuchelten Furcht Gottes, äußerlichen Geschicklichkeit und guten Zucht gelehret werden, mithin endlich den wahren Zweck ihrer Studien, nemlich die Wiederaufrichtung des Göttlichen Bildes in ihren Seelen und innern Vereinigung mit Gott, bis zur Beylegung jener Vollkommenheit, erlangen mögen.



In nomine domini Amen

Actum in curia Cantuarie Archiepiscopatus Cantuarie

Die Martis proxima post festum Michaelis

Presentibus venerabilibus viris

Magistro Johanne

Magistro Thome

Magistro Henrico

Magistro Petro

Magistro Johanne

Magistro Thome

Magistro Henrico



Magistro Johanne

Magistro Thome

Magistro Petro

Magistro Johanne

Magistro Thome

Magistro Henrico

III 3

IV 4



LEGES für die Studirende, welche auf den öffentlichen Gebäuden des Königl. Gymnasii wohnen.

§. 1.

Pictas suprema lex esto.

§. 2.

Dem von den Herren Gymnasialrathen bestellten Inspectori des Gebäudes und dessen heilsamen Erinnerungen, hat sich ein jeder zum-
terwerfen, und geziemende Folge zu leisten, weil dieser nicht als eine Privat-Person, sondern als ein Vicarius Collegii Scholarchalis an-
zusehen ist. Demnach

§. 3.

soll ein jeder allhier wohnender Studiosus gehalten seyn, dem Inspectori ein Verzeichniß von allen seinen mitgebrachten Sachen zu-
übergeben, auch wenn er noch mehr dergleichen von den Seinigen nachgeschickt bekommen sollte, solches anzuzeigen; gleich er denn auch von
dem Inspectori eine Specification der auf der Stube befindlichen Geräthschaft bekommen und unterschreiben soll.

§. 4.

Vom öffentlichen Gottesdienste, Collegio ascetico, und dem Abendgebete darf niemand, bey schwerer Ahndung, sich ausschließen,
er wäre denn wirklich krank.

§. 5.

Aus den Lectionibus publicis zu bleiben, wird schlechterdings niemanden gestattet.

§. 6.

Was für Privat-Collegia einer außer den öffentlichen zu halten gesonnen sey, soll er, so wie den Ort, da er täglich speiset, dem
Inspectori anzeigen.

§. 7.

Heimliche kurze Schleichreisen, z. E. über die Elbe, oder zu Pferde von Hamburg aus, gleich wie alles Spaziergehen nach Ham-
burg, oder sonstens ausserhalb der Stadt, solten es auch Reisen nach den Eltern und Verwandten seyn, werden ohne Vorbewußt des
Inspectoris ernstlich untersaget, und widrigenfalls unausbleiblich bestraft.

§. 8.

Alle Zusammenkünfte aus den Neben-Zimmern, oder aus andern Häusern, bey welchen man sich unvermünftig bezeiget, oder gar
durch rhygisches Lieder-Singen, Carten- und Würfel-Spielen, Saufen, Fechten, Schreyen, Tobachschmauchen, im Ernst oder Scherz bal-
gen, u. d. g. so den Character eines christlichen und vernünftigen Studioli schändet, sind bey unabhängiger Strafe durchgängig verboten.

§. 9.

Jeder soll gehalten seyn mit Feuer und Licht sorgfältig und vorsichtig umzugehen, deswegen denn auch niemanden über 10 Uhr in
die Nacht Licht zu brennen gestattet wird.

§. 10.

Im Winter wird nach dem Abendgebete keinem weiter auszugehen erlaubt; im Sommer aber sowol, als im Winter, wird precise
um 10 Uhr geschlossen, da denn diejenigen, so des Nachts von dem Collegio bleiben, mit der Carcer-Strafe belegt werden sollen.

§. 11.

Keinem wird nach eigenem Willkühr von der Stube wegzuziehen, zugelassen, wenn nicht der Angehörigen schriftlicher Consens
und Ursachen dem Inspectori vorgelegt werden können; in solchem Fall muß ein jeder ein Vierteljahr vorher die Wohnung aufkündigen,
oder, wo dieses nicht geschehen, die halbjährige Miethe voll entrichten.

§. 12.

Ein jeder Studiosus hat sich überhaupt aller Heuschlichkeit und Ordnung, vornehmlich auf der Stube selbst, wie auch auf dem Saal,
und Treppen, und überdem aller Bescheidenheit und Sittsamkeit beständig zu befleißigen, sodent an seinem eigenen Leibe mit Kleidung,
Wäsche, und was jedem standesmäßig geziemet, das Wohlstandige zu beobachten.

§. 13.

Die Stuben- und Bett-Miethe wird alle Vierteljahr bezahlet, und der Aufwärter hat ein Gleiches zu gewarten.

§. 14.

Bey dem Abzuge übergibt ein jeder die empfangenen Meublen dem Inspectori wieder, nebst triachtiger Zahlung für die gehabte Wohnung.

§. 15.

Wer diesen Auffas muthwillig zerreiſset, schändet oder verletzet, oder von seiner Stube kommen läßt, verfället in ein Marx Strafe
zur Bibliothek.

LEGES für die *Handwritten*
Inhalts auf der öffentlichen Bibliothek des Königl. Gymnasiums in *Handwritten*

§ 1.
Peters Universität für alle

Der von den Herren *Handwritten* beauftragten Bibliothek des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* ist es die Aufgabe der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 2.
Für die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 3.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 4.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 5.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 6.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 7.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 8.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 9.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 10.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 11.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*

§ 12.
Die *Handwritten* der Bibliothek, die in der *Handwritten* des Königl. Gymnasiums in *Handwritten* zu finden, sich nicht als eine *Handwritten* sondern als ein *Handwritten* College zu betrachten an *Handwritten* *Handwritten*



LEGE
welche auf den öffentlichen
GEWISSHEIT

Pf.
Zunächst den Herren
Präsidenten, und dem
höchsten Senat
zu empfehlen.

Die
Hochschule
zu
empfehlen.

Die
Hochschule
zu
empfehlen.

Die
Hochschule
zu
empfehlen.

Die
Hochschule
zu
empfehlen.



01 A 6519

ULB Halle 3
002 928 736



Slk. 7 = Zschr.

5b.

Publ. J

K







Das
neuerrichtete
GYMNASIUM

und
PAEDAGOGIUM
in
der Königl. Dänischen Stadt
Altona,

nach der allgemeinen Einrichtung desselben
fürslich entworfen,

und auf Befehl zum Druck befördert.

ALTONA,
gedruckt bey Heinrich Christian Hülle, Königl.
privilegirten Buchdrucker.



[1740]

2

II

2